

Die Verfassung des Kollegiatstiftes zum Hl. Kreuz in Hildesheim

von Ute Römer – Johannsen

Inhaltsübersicht

- I. Die Gründung Hezilos
 - A. Der Gründungsbericht
 - B. Die Ausstattung
 - C. Das Kreuzstift als Kollegiatstift
- II. Der Rechtsstatus des Kreuzstiftes
 - A. Die Statutengebung
 - B. Die Kapitelversammlungen
 - C. Siegel und Wappen
 - D. Immunität und Jurisdiktion
- III. Die Kanonikate
 - A. Die Besetzung der Kanonikate
 - B. Die Aufnahme in das Kapitel
 - C. Die Pflichten und Rechte der Kanoniker
 - 1. Die Residenzpflicht
 - 2. Die geistlichen Pflichten
 - 3. Die weltlichen Rechte
 - D. Die Erledigung der Kanonikate
- IV. Die einzelnen Kapitelsämter
 - A. Die Dignitäten
 - 1. Der Propst
 - 2. Der Dechant (Dekan)
 - B. Die Personate
 - 1. Der Scholaster
 - 2. Der Thesaurar
 - C. Die Officia
 - 1. Der Cellarius
 - 2. Der Fabricator
 - 3. Der Bursarius
- V. Die Vikare
- VI. Die Kommendisten
- VII. Die Aufhebung des Kreuzstiftes

I. Die Gründung Hezilos

A. Der Gründungsbericht

Im Jahre 1979 feiert die Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Hildesheim das neunhundertjährige Gedenken an die Stiftung des 1810 aufgehobenen Kollegiatstiftes Zum Heiligen Kreuz durch Bischof Hezilo 1079.

Obgleich keine Gründungsurkunde erhalten ist und auch das Weihejahr nicht ausdrücklich überliefert wird,

kann die Pfarrgemeinde das Jubiläum 1979 zu Recht begehen. Das Datum läßt sich nämlich aus einem Bericht des zeitgenössischen „Chronicon Hildesheimense“⁽¹⁾ erschließen. Der Chronist berichtet dort über die letzte Stiftung Bischof Hezilos (1056 – 1079)⁽²⁾:

„Iam autem instante aetatis suae vespere vespertinum oblaturus sacrificium, in orientali nostrae civitatis parte prius domum belli in domum pacis adiuncto etiam novo opere commutavit et 15 canonicis institutis habundequ illis necessariis provisit, Adeloldo praeposito viro sanctae memorie, regendos commisit. Sed quia idem monasterium infirmitate praeventus consecrare non potuit, Burchardo Halverstadensi episcopo, fortissimo in bello aecclesiae milite, sub titulo sanctae Crucis et beatorum apostolorum Petri et Pauli consecrandum commisit“⁽³⁾.

Bischof Hezilo wollte also mit der Stiftung ein „vespertinum ...sacrificium“, ein Opfer seines Lebensabends, darbringen. Er war aber schon zu krank, um selber die Konsekration zu Ehren des Heiligen Kreuzes sowie der Apostel Petrus und Paulus vorzunehmen und beauftragte deshalb den ihm befreundeten Nachbarbischof Burchard von Halberstadt mit der Weihe. Hezilo starb am 5. August 1079⁽⁴⁾. Sein Todesjahr ist sicher das der Konsekration des Kollegiatstiftes Zum Heiligen Kreuz.

+ Diese Arbeit basiert zum Teil auf dem unveröffentlichten Manuskript einer Prüfungsarbeit der verstorbenen Magda (Herwigis) KIPP, „Die Verfassung des Kreuzstiftes in Hildesheim (1079–1802)“, Hildesheim o.J. (um 1933) 116 S. u. 4 ungez. Bll. (Maschinenschrift im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover, im Stadtarchiv Hildesheim und in der Dombibliothek „Beverina“ Hildesheim). Trotz mancher Unzulänglichkeiten mußte dieses Manuskript zugrunde gelegt werden, weil KIPP die inzwischen durch die Kriegseinwirkungen vernichteten Urkunden und Manuskripte in Hildesheim und Hannover benutzen konnte, ohne deren Kenntnis eine verfassungsgeschichtliche Abhandlung über das Kreuzstift schwerlich noch zu schreiben ist. Bei der Überprüfung der erhaltenen Quellen ergaben sich bei KIPP etliche Fehler und Fehlinterpretationen, die auch bei den verlorenen Dokumenten nicht auszuschließen sind. Zu danken habe ich für ihre Unterstützung den Herren Dr. J. Asch, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, J. Henz, Dombibliothek Hildesheim und Prof. Dr. E. Riebartsch, Hildesheim, ferner für die Hilfe bei der Erstellung des Manuskriptes Herrn Godehard Hoffmann, Braunschweig sowie Kpl. Dipl.-Theol. J. Beuchel, Hannover.

1) MGH SS VII, S. 850 f.

2) Vgl. A. BERTRAM, Geschichte des Bisthums Hildesheim, Bd I. Hildesheim 1899 (= BERTRAM, Bistum I), S. 107–123; DERS., Die Bischöfe von Hildesheim, Hildesheim 1896 (= BERTRAM, Bischöfe), S. 44–46; H. A. LÜNTZEL, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim. Hg. aus dessen Nachlaß von H. ROEMER. Bd I. Hildesheim 1858, S. 247–261; K. ALGERMISSEN, Bauherr und Baumeister des 1061 konsekrierten Domes. In: Unsere Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart Jg. 30, 1961, H. 2, S. 25–61.

3) MGH SS VII, S. 854.

B. Die Ausstattung

Dem Gründungsbericht zufolge soll Hezilo das für fünfzehn Kanoniker und den Propst eingerichtete Stift mit allem Notwendigen ausgestattet haben⁵⁾. Tatsächlich wissen wir nichts über den Fundationsbesitz und die Ausstattung der Stiftskirche. Nur das noch heute der Pfarrgemeinde gehörende „Hezilo-Kreuz“⁶⁾ wird mit großer Wahrscheinlichkeit von Hezilo selbst aus Anlaß der Konsekration geschenkt worden sein⁷⁾. Möglicherweise hat der Bischof vor seinem Tode nicht mehr die Zeit gefunden, die entsprechenden Schenkungsverfügungen zu treffen, denn in einer Urkunde vom 23. August 1163 betont Bischof Hermann (1162 – 1170), ehemaliger Propst des Kreuzstiftes, ausdrücklich, daß der zu früh verstorbene Hezilo „eiusdem ecclesiae fabricam minus venustavit, et non ad plenum divino cultui necessariis ampliavit“⁸⁾. Sehr wahrscheinlich wird das Kreuzstift schon durch Hezilo seinen bis zum Brühltor reichenden Immunitätsbezirk, die „Kreuzfreiheit“ erhalten haben; möglicherweise gehörten auch die sechs zum „corpus praebendae“, d. h. zu den Kanonikerpründen zählenden Villikationen zur ursprünglichen Ausstattung, denn sie könnten aus dem auf das Bistum Hildesheim übertragenen ehemaligen karolingischen Besitz stammen⁹⁾.

C. Das Kreuzstift als Kollegiatstift

Bischof Hezilo hat seine Stiftung als Kollegiatstift und nicht als Kloster gegründet. Er folgte damit einem Zuge der Zeit. Der fränkische Bischof Chrodegang von Metz hatte um 760 im Zuge der karolingischen Reorganisation des Klerus eine Regel für die „vita canonica“, d. h. für das gemeinsame Leben der einer Kirche zugehörenden Kleriker aufgestellt, die der „vita communis“ der Mönche nachgebildet war; Chrodegang verwirklichte sie an seiner Kathedrale von Metz. Privateigentum war den Metzger Klerikern ebenso erlaubt wie eigene Tageswohnungen – nur die Nacht mußte gemeinsam im „monasterium“ verbracht werden; besondere Aufgaben waren Chordienst, Pfarrgottesdienst und Pfarrseelsorge. Die Synode von Aachen 816 machte Chrodegangs Regel für das gesamte Frankenreich verbindlich; die Lateransynoden von 1059 und 1063¹⁰⁾ unter den Päpsten Nicolaus II. (1058 – 1061) und Alexander II. (1061 – 1073) drangen auf die „vita canonica“ der Säkularkleriker ebenso wie die Reform von Cluny die mönchische „vita communis“ wiederzubeleben versuchte¹¹⁾.

Das Kreuzstift ist nicht das einzige zur Regierungszeit Hezilos (1056 – 1079) in der Diözese Hildesheim gegründete Kollegiatstift. Das von ihm zu Anfang seines

Pontifikats (vor 1058) für Nonnen errichtete Kloster auf dem Moritzberg bei Hildesheim (das sog. „Altkloster“¹²⁾ beseitigte der Bischof selbst mit der Stiftung des 1068 päpstlich bestätigten Kollegiatstiftes für zwanzig Kanoniker (das sog. „Neue Kloster“¹³⁾. Ferner entstand zu seiner Zeit in Braunschweig das von Markgraf Ekbert II. gestiftete, mit zwölf Kanonikern besetzte Kollegiatstift St. Cyriacus¹⁴⁾; möglicherweise erhielt auch das schon um 1030 gegründete Braunschweiger Burgstift zur Zeit Hezilos unter Propst Athelold (vor 1068 – 1100) seine Kollegiatverfassung¹⁵⁾. Auch nach Hezilos Tod wurden bei schon bestehenden Pfarrkirchen Kollegiatkapitel errichtet, so etwa in Hildesheim im Jahre 1200 durch Bischof Hartbert (1199 – 1216) bei der schon von Bischof Godehard (1022 – 1038) gegründeten St. Andreaskirche¹⁶⁾.

Inwieweit die „vita canonica“ entsprechend der Einschärfung der Regel Chrodegangs durch die Lateransynode von 1059 – die Kleriker sollten zusammen essen und schlafen sowie die kirchlichen Einkünfte gemeinsam haben – am Kreuzstift ursprünglich noch durchgeführt wurde, läßt sich nicht mehr nachweisen. Immerhin ist für 1184 zum ersten Mal das Vorhandensein des „dorum prepositi“¹⁷⁾ und für 1211 die erste „curia“ bezeugt¹⁸⁾. Private Dienerschaft der Kreuzstiftsherren wird um 1250 erstmalig genannt¹⁹⁾. Vermutlich war

4) BERTRAM, Bistum I (s. Anm. 2), S. 123.

5) MGH SS VII, S. 850.

6) Literaturnachweise in: (Katalog) „Hildesia Sacra“. Ausstellung zum 79. Deutschen Katholikentag 19. 8.–14. 10. 1962. Kestner – Museum Hannover, Nr. 29.

7) Vgl. den Beitrag von M. BRANDT über den Kirchenornat.

8) Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bd I hg. v. K. JANICKE, Leipzig 1896 (= Publicationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven Bd 65; zitiert: JANICKE UB I), Nr. 334.

9) Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Archivoberrat Dr. J. Asch, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover.

10) Vgl. H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Bd I: Die katholische Kirche. 3. Aufl. Weimar 1955, S. 232.

11) ebd. S. 227 – 230.

12) Päpstliche Bestätigung: JANICKE UB I, Nr. 100.

13) MGH SS VII, S. 854. – Vgl. BERTRAM, Bistum I (s. Anm. 2), S. 118.

14) H. DÜRRE, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Wolfenbüttel 1975, S. 419 – 445; E. DÖLL, Die Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus zu Braunschweig. Braunschweig (1967) (= Braunschweiger Werkstücke Bd 56).

15) DÖLL (s. Anm. 14), bes. S. 31.

16) BERTRAM, Bistum I (s. Anm. 2), S. 217.

17) JANICKE UB I, Nr. 430.

18) JANICKE UB I, Nr. 645: Testament des Kanonikus Ludolf.

19) Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe bearb. von H. HOOGEWEG, Bde II–VI Leipzig und Hannover 1901–1911 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens VI, XI, XXII, XXIV, XXVIII; zitiert: HOOGEWEG UB II–VI), Bd II, Nr. 851; Testament des Kanonikus Herrandus.

auch von Anfang an das Kapitelsgut von dem Sonderbesitz des Propstes geschieden²⁰⁾.

Leider ist die Quellenlage für das erste Jahrhundert so dürftig²¹⁾ – erst für 1163 ist der Text einer Urkunde überliefert²²⁾ – daß sich über die Zustände in dieser Zeit keine genauen Angaben machen lassen²³⁾.

II. Der Rechtsstatus des Kreuzstiftes

Die Kanoniker waren im „Capitulum Ecclesiae Sanctae Crucis“ zusammengeschlossen. Es konnte sich selbst Gesetze, die sogenannten „Statuten“ geben, durfte sich kraft eigenen Rechts zu den „Kapiteln“ versammeln, die Jurisdiktion in seinem Immunitätsbezirk ausüben und ein Siegel führen. An der Regierung der Diözese Hildesheim hatte das Kreuzstift als Kollegiatstift keinen Anteil, es sei denn über einzelne Kanoniker, die zugleich dem Domstift angehörten²⁴⁾. Grundsätzlich aber unterschied sich die Verfassung eines Kollegiatstiftes nur wenig von der eines Domstiftes²⁵⁾.

Zum Kapitel gehörten alle „Vollkanoniker“, d.h. jene Stiftsherren, die nach Ablauf der Karenzzeit²⁶⁾ und nach Empfang mindestens der Subdiakonenweihe²⁷⁾ in den ungeschmälernten Besitz ihrer Pfründen eingewiesen worden waren²⁸⁾.

A. Die Statutengebung

Durch die Statuten regelten die Kanoniker des Kreuzstiftes das innere Leben ihrer Gemeinschaft. Die ersten, uns überkommenen Satzungen betreffen nur einzelne Fragen: die Verpflichtung zur Einhaltung der Residenz (1209)²⁹⁾, die Verwendung der Hinterlassenschaft verstorbener Kanoniker (um 1225)³⁰⁾, das Gnadenjahr und die Feier der Anniversarien (1245)³¹⁾ sowie die Verwaltung der Oboedientien (um 1285)³²⁾. Erst das Statut von 1366³³⁾ hat die Form einer Verfassung im eigentlichen Sinne. Im Jahre 1398 wurde sie erweitert³⁴⁾ und mit zusätzlichen zwischenzeitlichen Ergänzungen im Jahre 1557 endgültig formuliert³⁵⁾. Die Statuten galten – mit kleinen Änderungen – so bis zur Säkularisierung des Stiftes 1810. Im allgemeinen wurden die Statuten nicht durch den Bischof approbiert³⁶⁾, erst ab 1441 legte ihm das Kreuzstift größere Änderungen vor, nicht aber Einzelregelungen. Anlässlich der Visitation von 1657³⁷⁾ ist jedoch das Verbot eingeschränkt worden, neue Statuten für das Kreuzstift ohne vorherige bischöfliche Einwilligung aufzustellen³⁸⁾.

B. Die Kapitelversammlungen

Das Recht der autonomen Statutengebung setzt das Recht der Kreuzstiftskanoniker zur selbständigen Einberufung und Abhaltung von Versammlungen voraus; dieses Recht war sogar so wichtig, daß diese Zusammenkünfte von dem ursprünglich dabei verlesenen „Kapitel“ der Regel den Namen erhielt³⁹⁾. Ordentliche Kapitel fanden regelmäßig wöchentlich statt, zu den außerordentlichen lud der Dechant ein. Mit Zustimmung der Kanoniker konnten die außerordentlichen Kapitel zu „capitula poenalia“ erklärt werden⁴⁰⁾; dann war jeder der residierenden Stiftsherren unter Androhung der Strafe der „Horribilität“⁴¹⁾ zur Teilnahme verpflichtet.

Um nach Aufhebung der strikten Residenzpflicht⁴²⁾ die

20) JANICKE UB I, Nr. 423.

21) Es lassen sich nur indirekt Nachrichten zur Geschichte des Kreuzstiftes erschließen, vgl. Kap. IV A 1 und den Beitrag von J. ASCH zur Geschichte.

22) JANICKE, UB I, Nr. 334.

23) Bischof Hezilo hatte z.B. für die Domkanoniker durch die Zuweisung einer eigenen Pfründe für jeden der 52 Domherren die Verpflichtung zur Führung des gemeinsamen Lebens aufgehoben: JANICKE, UB I, Nr. 93. Die Urkunde ist zwischen 1054 und 1067 zu datieren. – Vgl. auch ALGERMISSEN (s. Anm. 2), S. 56.

24) Dies war häufig gegeben: Vgl. die Register der Urkundenbücher.

25) FEINE (s. Anm. 10), S. 342.

26) Der Neukanoniker trat erst nach Ablauf der Gnadenjahre in den Genuß seiner Praebende ein, vgl. Kap. III B.

27) Die Priesterweihe war nur für bestimmte Ämter erforderlich, s. Kap. IV A 2; IV B.

28) Nicht zum Kapitel zählten die Vikare. Sie bildeten mit der „fraternitas vicariorum“ eine eigene Körperschaft minderen Rechts: FEINE (s. Anm. 10), S. 339–342 und Kap. V.

29) JANICKE UB I, Nr. 634.

30) HOOGEWEG UB II, Nr. 142.

31) HOOGEWEG UB II, Nr. 745.

32) HOOGEWEG UB III, Nr. 741.

33) HOOGEWEG UB V, Nr. 1195.

34) HOOGEWEG UB VI, Nr. 1490.

35) Verlorene Urkunde, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 771 (KIPP, S. 99); Statuten von 1557, 1623, 1657: NHStA Hannover, Hi. Br. 3,8 Nr. 360; von 1774: Ebd. Nr. 361; von 1784/85: ebd. Nr. 362.

36) Vgl. jedoch JANICKE UB I, Nr. 430 zum 23. August 1184: Das Kapitel trifft Bestimmungen über die Aufteilung der Praebenden mit Zustimmung des Propstes unter der Autorität Bischof Adelogs.

37) NHStA Hannover, Manusc. F 23 f III, S. 93 (KIPP, S. 100)

38) Zur Visitation von 1657 s. Anm. 117.

39) Vgl. FEINE (s. Anm. 10), S. 178.

40) NHStA Hannover, Manusc. F 23 f III, S. 93 (KIPP, S. 101)

41) Der Kanoniker wird ausgeschlossen von Chor und Kapitel, vom Bezug aller Einnahmen und anderer Rechte, vgl. die Statuten von 1366: HOOGEWEG UB V, Nr. 1195. – S. auch A. BERTRAM, Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd II, Hildesheim und Leipzig 1916, S. 373 für das Domstift.

42) Seit dem Oboedientenstatut von 1285 (HOOGEWEG UB III, Nr. 741) wird nur noch die Anwesenheit während des größten Teils des Jahres verlangt. Vgl. Kap. III C 1.

Kanoniker mehrmals jährlich⁴³⁾ zu gemeinsamer Beratung zusammenzuführen, wurden um 1285 die „Generalkapitel“ eingeführt⁴⁴⁾. Dabei erfolgte – wenigstens einmal im Jahr – die Verlesung der Statuten und der bischöflichen Visitationsdekrete, wozu auch die Vikare anwesend sein mußten⁴⁵⁾, die anschließend nach der Klärung etwaiger zwischen ihnen und den Kanonikern schwebenden Streitigkeiten den Kapitelsaal⁴⁶⁾ zu verlasen hatten.

Da bei den wichtigen Entscheidungen der Generalkapitel der Stiftspropst oft abwesend war⁴⁷⁾, hatte schon Bischof Heinrich I. (1246 – 1257) im Jahre 1257 dem Konvent gestattet, Beschlüsse allein zu fassen⁴⁸⁾.

C. Siegel und Wappen

Zum Vorrecht einer Körperschaft gehört auch die Siegel- und Wappenführung. Das zuerst 1213 nachweisbare und bis 1810 geführte große runde Konventssiegel zeigt ein doppelarmiges Kreuz mit den Brustbildern der Kirchenpatrone Petrus und Paulus⁴⁹⁾. Von 1358⁵⁰⁾ bis 1414⁵¹⁾ ist noch ein kleines rundes Geschäftssiegel („ad causas“) mit ähnlicher Darstellung gebraucht worden⁵²⁾. Ein Sekretsiegel wurde seit dem 16. Jahrhundert für den normalen Geschäftsverkehr benutzt.

Die Vikare führten als eigene Kommunität⁵³⁾ ebenfalls ein großes und ein kleines Rundsiegel mit der Darstellung des kreuztragenden Christus⁵⁴⁾.

Das Wappen des Kreuzstiftes zeigt ein Kreuz mit Dornenkranz, manchmal auch flankiert von den beiden Nebenpatronen.

D. Immunität und Iurisdiktion

Wahrscheinlich hat schon Bischof Hezilo dem Kreuzstift bei der Gründung die Immunität für den Stiftsbezirk verliehen, d.h. die Freiheit von öffentlichen Abgaben und fremder Amtsgewalt. Ferner beinhaltete die Immunität auch das Asylrecht, das selbst vom Domkapitel anerkannt wurde⁵⁵⁾, die Befreiung von städtischen Lasten wie der Schoß- und Wachtpflicht, die Akzisefreiheit⁵⁶⁾ für die von außerhalb eingeführten Güter wie Bier und Wein.

Diese Rechte erstreckten sich nicht nur auf den geschlossenen Bezirk der Kreuzfreiheit⁵⁷⁾ – sie umfaßte den Kreuzberg, die Kreuzstraße von der Grenze der Domfreiheit an, den Vorderen Brühl bis an das Brühltor

(Pulverturm), Teile des Kläpperhagens und der Altpestristraße – sondern auch auf einzelne, außerhalb liegende Kurien⁵⁸⁾. Dieser Bezirk wurde alljährlich bis 1802 feierlich umzogen, um die alten Rechte geltend zu machen und wohl auch, um sie gegenüber dem Hildesheimer Stadregiment zu demonstrieren. Den Rechtsakt hielten dann Protokolle und Immunitätspläne fest⁵⁹⁾.

In diesem Bezirk übte das Kreuzstift die niedere Gerichtsbarkeit aus. Gerichtsherr war der Propst. Für ihn trat bei der Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit der Vogt ein. Dieses nach Lehnrecht vergebene Amt ist bald erblich geworden und führte zu Unzuträglichkeiten⁶⁰⁾; deshalb versuchten die geistlichen Körperschaften, die Vogtei mit Geld abzulösen. Schon 1180 hatte Bischof Adelo von dem Kreuzstift die Vogteifreiheit

43) Normalerweise wurden drei Generalkapitel im Jahr gehalten: zu St. Margarethen, 13. Juli, zur Rechenschaftsablegung der Oboedientiare (s. die Statuten von 1366, HOOGEWEG UB V, Nr. 1195 und von 1398, HOOGEWEG UB VI, Nr. 1490), am ersten Montag im Advent und Aschermittwoch. Der letztere wurde im 15. Jahrhundert – wie im Domkapitel – auf den Montag nach dem ersten Fastensonntag verlegt: verlorene Urkunde, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 509 (KIPP, S. 102, Anm. 1).

44) In den Statuten von 1366 (HOOGEWEG UB V, Nr. 1195) und 1398 (HOOGEWEG UB VI, Nr. 1490) wird das im Oboedientienstatut von 1285 (HOOGEWEG UB III, Nr. 741) genannte Kapitel zu St. Margarethen ausdrücklich als „capitulum generale“ bezeichnet.

45) KIPP, S. 103.

46) Der Kapitelsaal lag über dem östlichen Flügel des Kreuzganges (1945 zerstört).

47) Ursache war vielfach die Pfründenhäufung, vgl. Kap. IV A 1.

48) HOOGEWEG UB II, Nr. 1013.

49) Abb. bei HOOGEWEG, UB II, Siegel Nr. 21. – Das älteste befand sich an der verlorenen Urkunde NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 15 (KIPP, S. 104).

50) HOOGEWEG UB V, Nr. 805.

51) Verlorene Urkunden, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 507, 509 (KIPP, S. 105, Anm. 1).

52) Abb. bei HOOGEWEG UB V, Siegel Nr. 12.

53) Vgl. Kap. V.

54) Großes Rundsiegel: verlorene Urkunde, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 677, 800 (KIPP, S. 103, Anm. 2). Kleines Rundsiegel – ebd. Nr. 792 (KIPP, ebd. Anm. 3).

55) Vgl. die Klage Bischof Magnus gegen den Rat vom 5. März 1440, abgedruckt in: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hg. von R. DOEBNER, Bde I–VIII, Hildesheim 1881–1901 (zitiert: DOEBNER UB I–VIII), Bd IV, Nr. 357 – Siehe ferner: NHStA Hannover, Manuscr. F 24 S. 120: 1665 bittet das Domkapitel um die Auslieferung eines Juden, der sich in eine Kreuzkurie geflüchtet hatte (KIPP, S. 107).

56) Dafür hatte das Kreuzstift kaiserliche Schutzbriefe: NHStA Hannover, Hild. Br. 3, 8, Nr. 370.

57) Im übertragenen Sinne wird der Immunitätsbezirk abgekürzt auch „Immunität“ genannt.

58) Kreuzkirche und Kreuzstift in Hildesheim nach Aufzeichnungen des Dr. (Johann Michael) KRATZ, in: St. Berwardusblatt 1892, Nr. 23, S. 184–185, Nr. 25, S. 201–203, Nr. 26, S. 209–210, S. 217–218, hier S. 217.

59) NHStA Hannover, Hild. Br. 3, 8, Nr. 369.

60) BERTRAM, Bistum I (s. Anm. 2), S. 246.

über alle künftig heimfallenden Lehen und neu zu erwerbenden Güter gewährt⁶¹). Am 8. Juni 1181 befreite er das Stift gänzlich von der Vogtei gegen einen jährlichen Zins⁶²). Nach dem Tode des letzten Vogtes Bernhard von Poppenburg († 1209) – mit ihm erlosch das Geschlecht im Mannesstamm – ernannte der Propst zur Wahrnehmung der weltlichen Interessen dann nur noch einen „tutor ecclesiae“.

Damit war das Kreuzstift als erstes der Hildesheimer Stifte vogteifrei geworden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit über Mitglieder des Kapitels, Angehörige der „familia“ des Kreuzstiftes und Laien, die eine Klage gegen Stiftsangehörige erhoben⁶³), übten Dechant und Kapitel gemeinsam aus.

III. Die Kanonikate

Bei der Gründung des Stiftes hatte Bischof Hezilo die Zahl der Kanonikate auf fünfzehn festgesetzt⁶⁴), Ende des 15. Jahrhunderts kamen zwei weitere, im 16. Jahrhundert wieder aufgehobene, Praebenden dazu⁶⁵). Bei der Auflösung 1810 bestanden 17 Kanonikate, da Propst Tilemann Brandis 1525 noch zwei weitere stiftete⁶⁶).

A. Die Besetzung der Kanonikate

Über die Besetzung vakanter Kanonikate entschied grundsätzlich das Kapitel⁶⁷), Praesentationsrecht hatten die einzelnen Kapitulare. Aber schon im 12. Jahrhundert begannen die Päpste, in das freie Besetzungsrecht der niederen Stifte einzugreifen; unter Papst Innozenz III (1198 – 1216) entwickelte sich daraus die erfolgreiche Inanspruchnahme eines auf die päpstliche „plenitudo potestatis“ gegründeten, allgemeinen Provisionsrechtes: der Papst versuchte, alle freiwerdenden Pfründen zu besetzen oder doch Anwartschaften („Expektanzen“) zu erteilen. Unter Innozenz IV. (1243 – 1254) nahm der Mißbrauch des Besetzungsrechtes einen besonderen Umfang an⁶⁸): am 15. Januar 1245 beauftragte er auch das Kreuzstift, die nächste erledigte Praebende dem Hildesheimer Kleriker Magister Gerhard zu geben⁶⁹). Gegen diese Expektanz konnte sich das Kreuzstift noch erfolgreich wehren⁷⁰) – in der Folgezeit jedoch mußten wiederholt päpstliche Kandidaten aufgenommen werden, um der Exkommunikation zu entgehen⁷¹).

Seit dem Wiener Konkordat von 1448 wurde das Beset-

zungsrecht geregelt⁷²): die Kurie verfügte über die in den ungeraden Monaten erledigten Praebenden, das Kapitel besetzte die in den geraden Monaten⁷³). Teilweise übte auch der Bischof von Hildesheim im Kreuzstift das Besetzungsrecht im Namen des Papstes aus⁷⁴) – besonders während der Gegenreformation, um die Aufnahme von Lutheranern in das Kapitel zu verhindern⁷⁵). Ein eigenes Recht auf Stellenbesetzung stand dem Bischof aber nicht zu.

Doch konnten die Kanonikate auch von Laien vergeben werden: den deutschen Kaisern und Königen stand seit dem Zugeständnis Papst Innozenz' IV. das Recht zu, nach ihrer Krönung bzw. nach dem Regierungsantritt einmal von jedem Stift bzw. Kloster die Übertragung einer Pfründe an eine von ihnen begünstigte Person zu verlangen⁷⁶). Dieses Recht der „ersten Bitte“ (ius primum precum) haben im Kreuzstift zuerst Kaiser Sigis-

61) JANICKE UB I, Nr. 399.

62) JANICKE UB I, Nr. 402.

63) Geistliche konnten kraft des „privilegium fori“ nur vor einem geistlichen Gericht verklagt bzw. angeschuldigt werden. Vgl. dazu FEINE (s. Anm. 10), S. 347.

64) MGH SS VII, S. 850. – Auch ein Mandat Innozenz' IV. erkennt den „numerus certus“ der Kanoniker an: HOOGEWEG UB II, Nr. 812 vom 3. November 1248. – Praktisch wird jedoch nach den Urkunden diese Zahl nicht erreicht.

65) Verlorene Urkunde, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 611, 613 (KIPP, S. 6). – Aufhebung: NHStA Hannover, Manusc. F 4 n, F 23 d, S. 201 (KIPP, S. 6).

66) DOEBNER, UB VIII, Nr. 720: Er schenkte dafür 3000 Rheinische Gulden. Dies sind die beiden Pfründen mit Laienpatronat. Die 17. Praebende zählte jedoch als Propstpraebende zuletzt nicht mehr als Kanonikat, da man den Propst nicht mehr zum Kapitel zählte: s. Kap. IV A 1.

67) Verlorene Urkunde, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 519: „Dispositio canonicorum et prebendarum apud capitulum libere remaneat sicut consuevit“ (1477) (KIPP, S. 6, Anm. 8).

68) FEINE (s. Anm. 10), S. 303.

69) HOOGEWEG UB II, Nr. 728.

70) HOOGEWEG UB II, Nr. 761 (21. August 1246).

71) So wies Papst Innozenz IV. schon am 27. November 1246 das Kreuzstiftskapitel an, den Hildesheimer Kleriker Magister Johannes de Quercu aufzunehmen: HOOGEWEG UBB II, Nr. 768. – Zur Exkommunikationsdrohung s. z. B. HOOGEWEG UB V, Nr. 894 (17. Juli 1360).

72) FEINE (s. Anm. 10), S. 428. Das Konkordat war bis 1803 in Geltung als Reichsgrundgesetz.

73) Die ungeraden Monate wurden als die „päpstlichen“ bezeichnet. Vgl. FEINE (s. Anm. 10), S. 428.

74) So erhielt z.B. am 21. Juni 1354 Bischof Heinrich III. das Recht, drei Kanonikate – jeweils eins am Domstift, am Kreuzstift und am Moritzstift – zu verleihen: HOOGEWEG UB V, Nr. 553.

75) Besonders die Bischöfe Ernst (1573–1612), Ferdinand (1612–1630) und Maximilian Heinrich (1650–1688), Herzöge von Bayern, haben ständig das Besetzungsrecht am Kreuzstift ausgeübt: NHStA Hannover, Manusc. F 23, f. II (KIPP, S. 10); vgl. „Chronologica Canonicorum Successio in Capitulo S. Crucis“: Dombibliothek Hildesheim, HS Nr. 332 (Ende 18. Jh.).

76) FEINE (s. Anm. 10), S. 341.

mund 1415⁷⁷⁾ und zuletzt Kaiser Franz II. 1796 ausgeübt⁷⁸⁾. Zwei der Kanonikate, die beiden „Brandis – Praebenden“ von 1525, unterlagen sogar direkt dem Laienpatronat: Propst Tileman Brandis hatte bestimmt, daß sie durch Angehörige seiner Familie zu besetzen seien⁷⁹⁾. Da die inzwischen lutherisch gewordenen Linien der Familie Brandis diese Stellen z.T. auf simonistische Art vergaben, wurde der Laienpatronat zu einem Ärgernis; erst die Ausübung des Rechtes der „Ersten Bitte“ durch den Kaiser führte zur Beilegung des Streites mit dem Kapitel⁸⁰⁾.

B. Die Aufnahme in das Kapitel

Nach den Statuten von 1486 wurde von dem Kandidaten ein Mindestalter von zehn Jahren⁸¹⁾, nach den Statuten von 1523 von vierzehn Jahren⁸²⁾ gefordert. Mit der Aufnahme war die erste Tonsur verbunden. Um in die vollen Rechte und Pflichten einzutreten, mußte der Kreuzkanoniker jedoch mindestens die Subdiakonenweihe empfangen haben⁸³⁾. Adelige Abstammung war nicht Bedingung, wohl aber „ehrliche Geburt“⁸⁴⁾. In der nachreformatorischen Zeit ist das Bekenntnis des Credo im Wortlaut der katholischen Kirche von besonderer Bedeutung, weil sich auch Lutheraner um eine Pfründe im Kreuzstift bewarben⁸⁵⁾. Binnen eines Monats nach der Aufnahme hatte der Neukanoniker die Statutengelder, die für den Unterhalt der Kirche und den Gottesdienst bestimmt waren, zu entrichten⁸⁶⁾.

Wichtigste Voraussetzung für die Wahl zum Kreuzstiftkanoniker war jedoch eine durch Tod oder durch Resignation⁸⁷⁾ des bisherigen Stelleninhabers freie Praebende⁸⁸⁾; eine Ausnahme bildeten nur die päpstlichen Expektanzen⁸⁹⁾. Unter Praebende bzw. Pfründe ist dabei der Anteil an den Erträgen des ungeteilten Gesamtvermögens („corpus praebendae“) zu verstehen, der auf jeden einzelnen der fünfzehn bzw. siebzehn bzw. neunzehn Kanoniker⁹⁰⁾ in gleicher Höhe entfiel. Der junge „canonicus praebendatus“ kam aber nicht sofort in den Genuß seiner Einkünfte: zunächst wurden sie noch zur Deckung der Begräbniskosten, zur Begleichung der Schulden und zur Stiftung eines Anniversariums bzw. einer anderen frommen Stiftung verwandt und kamen den Erben des verstorbenen Kanonikers als sogenanntes „Gnadenjahr“ zugute⁹¹⁾.

Um die Einkünfte der von Bischof Hezilo anscheinend nicht mehr genügend dotierten „Kirchenfabrik“ zu verbessern, d. h. das für Bau- und Kultuskosten zur Verfügung stehende Sondervermögen zu erhöhen, stiftete Bischof Hermann von Wenderode (1162 – 1170)⁹²⁾ im Jah-

re 1163 ein weiteres Gnadenjahr⁹³⁾ und Bischof Otto I. (1260 – 1279)⁹⁴⁾ 1271 noch ein drittes⁹⁵⁾. Im ganzen hätten die Neukanoniker also drei Jahre auf seinen Unterhalt warten müssen, wenn nicht die Statuten von 1366 zur Milderung der Härten dieser „Karenzzeit“ Sonderregelungen eingeführt hätten⁹⁶⁾. Immerhin stand ihm vom zweiten Jahr ab ein Anteil an den zur Förderung der Einhaltung der Residenzpflicht⁹⁷⁾ und der Teilnahme am Chordienst⁹⁸⁾ eingeführten „Präsenzgelder“ zu⁹⁹⁾.

Erst mit Ablauf der Karenzzeit, die im Spätmittelalter von den Domicellaren¹⁰⁰⁾ vielfach zu Studienzwecken

77) NHStA Hannover, Hild. Br. 3, 8, Nr. 328.

78) KIPP, S. 11; NHStA Hannover, Hild. Br. 1, 30, 5, Nr. 13.

79) DOEBNER UB VIII, Nr. 720. Vgl. Anm. 73.

80) NHStA Hannover, Hild. Br. 3, 8, Nr. 392–394.

81) Verlorene Urkunde, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 617 (KIPP, S. 13).

82) Ebenso im Domkapitel: vgl. BERTRAM, Bistum I (s. Anm. 2), S. 366; verlorene Urkunde, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 682 (KIPP, S. 13).

83) Erneuerte Statuten von 1398: HOOGEWEG UB VI, Nr. 1490.

84) NHStA Hannover, Manuscr. F 23 f III (KIPP, S. 15). – „Ehrliche Geburt“: der Kandidat mußte nicht nur ehelicher Abstammung sein, sondern seine Eltern mußten auch die vollen bürgerlichen Rechte besitzen.

85) Vgl. die Befragungen bei den Visitationen: z.B. ENGFER (s. Anm. 117, 133).

86) Die Statutengelder betrug nach den Statuten von 1366 (HOOGEWEG UB V, Nr. 1195) vier Mark „ad clenodia“ und nach den erneuerten Statuten von 1398 (HOOGEWEG UB VI, Nr. 1490) sechs „markas argenti ad fabricam, clenodia seu ad structuram ecclesie nostre“. – Außerdem mußte der Neukanoniker seine Confrates bewirten und – bis zur Ablösung – 1441 – seinen Mitschülern am Tage der Unschuldigen Kinder (28. 12.) in seiner Eigenschaft als „Schülerbischof“ ein Fest geben: HOOGEWEG UB V, Nr. 1195 und UB VI, Nr. 1490.

87) Die Resignation erfolgte meist zugunsten eines Dritten und war, wenn sie nicht in die Hände des Papstes erfolgte, an die Zustimmung des Kapitels oder der Laienpatrone gebunden.

88) Zur Herkunft des Begriffes s. FEINE (s. Anm. 10), S. 189, Anm. 5.

89) Vgl. Kap. III A.

90) Vgl. Kap. III. Einleitung.

91) S. dazu die um 1225 getroffenen Bestimmungen bezüglich des Nachlasses verstorbener Kanoniker des Kreuzstiftes: HOOGEWEG UB II, Nr. 142.

92) Hermann ist von 1155–1163 als Propst des Kreuzstiftes nachweisbar, vgl. JANICKE UB I, Register.

93) JANICKE UB I, Nr. 334. Vgl. I B.

94) Über Bischof Otto I., einen Sohn Herzog Otto des Kindes von Braunschweig – Lüneburg vgl. BERTRAM, Bistum I (s. Anm. 2), S. 282–296.

95) HOOGEWEG UB III, Nr. 284. Bischof Otto bezieht sich dabei ausdrücklich auf die Bestimmung von 1163 (s. Anm. 93) und die Konfirmation Bischof Adolfs.

96) S. HOOGEWEG UB V, Nr. 1195.

97) Zur Residenzpflicht s. Kap. III C 1.

98) Zum Chordienst s. Kap. III C 2.

99) Diese sogenannten „denarii hebdomadales“ wurden wöchentlich im Chor verteilt. Der Neukanoniker erhielt den halben Anteil der Vollkanoniker.

100) Sie standen als „Jungherren“, auch „canonices in pulvere“ ge-

genutzt wurde, erhielt der Kanoniker nach Empfang wenigstens der Subdiakonatsweihe¹⁰¹⁾ den Vollbesitz seiner Pfründe. Damit trat er auch in die vollen geistlichen und weltlichen Rechte und Pflichten ein.

C. Die Pflichten und Rechte der Kanoniker

Als Mitglieder eines kirchlichen Rechtsverbandes hatten die Kanoniker des Kreuzstiftes zwei Aufgabenbereiche: den geistlichen mit dem gemeinsamen Chorgebet und der würdigen Ausgestaltung des Gottesdienstes und den weltlichen der Mitwirkung bei der Selbstverwaltung und der Verwaltung der Stiftsgüter.

1. Die Residenzpflicht

Voraussetzung für die Teilnahme an den gemeinsamen Aufgaben des Kreuzstiftes war die Einhaltung der Residenzpflicht. Sie war bei der geringen Anzahl der Kanoniker notwendig, um die Aufrechterhaltung des Chordienstes und die Durchführung der Selbstverwaltung zu gewährleisten. Deshalb hat das Kreuzstiftskapitel auch schon sehr früh die Verpflichtung der Anwesenheit geregelt: bereits 1209 beschlossen Propst, Dechant und die elf Kanoniker, jeden neuen Stiftsherrn unter Androhung des Verlustes seiner Praebende zur strikten Anwesenheit im Kreuzstift anzuhalten. Die Annahme einer zweiten Pfründe an einer anderen Kirche sollte den Verlust der Kreuzstiftspraebende nach sich ziehen¹⁰²⁾.

Doch haben die infolge des Kampfes um die Grafschaft und die Burg Peine zwischen Truchseß Gunzelin von Wolfenbüttel und Herzog Albrecht von Braunschweig – Lüneburg (um 1250 – 1255) nur dürftig aus dem Herzogtum Braunschweig – Lüneburg – Wolfenbüttel eingehenden Einkünfte¹⁰³⁾ sowie die päpstlichen Expektanzen, insbesondere aber die durch die Dürftigkeit der Kreuzstiftspründen notwendigen Praebendenkumulationen¹⁰⁴⁾, schon während der Mitte des 13. Jahrhunderts¹⁰⁵⁾ dazu beigetragen, daß der Begriff der „Residenz“ weitergefaßt werden mußte. Das Statut von 1285¹⁰⁶⁾ verlangt nur noch die Anwesenheit während des größten Teils des Jahres, und im Statut von 1366¹⁰⁷⁾ wird sogar der Zusatz „ununterbrochene Anwesenheit“ gestrichen: nur bis zum Feste St. Jacobi mußte die Pflichtanwesenheitszeit erfüllt sein. Andernfalls wurde ein Teil der Einnahmen gestrichen.

Bei unerlaubter Abwesenheit wurde die strenge Klausurhaft verhängt und die Rückkehr durch den Bischof erzwungen: so verfügte Bischof Otto II. 1325 die Bestrafung des Kanonikers Dietrich von Goslar¹⁰⁸⁾. Als erlaubt

galt die Abwesenheit wegen Universitätsstudiums¹⁰⁹⁾, wegen Pilgerfahrt und wegen „dringender Notwendigkeiten“ wie Krankheit, Pestepidemien, Kriegsgefahren¹¹⁰⁾.

2. Die geistlichen Pflichten

Entsprechend der Regel des Chrodegang von Metz¹¹¹⁾ waren die Kanoniker zur Teilnahme an der täglichen Konventsmesse im Chorhabit verpflichtet¹¹²⁾. Wie üblich, wechselten die Priester sich wochenweise ab in der Feier der Hl. Messen. An den Hochfesten zelebrierten der Propst – falls er die Priesterweihe empfangen hatte¹¹³⁾ – und der Dechant außerhalb der durch die „tabula chori“ festgelegten Reihenfolge.

Ferner hatten die Stiftsherren am gemeinsamen Chorgebet teilzunehmen – Säumigkeit zog Inklausurierung nach sich. Doch schon die Statuten von 1398¹¹⁴⁾ mildern diese Vorschrift dahingehend ab, daß nur noch an Festtagen an allen Tageszeiten teilgenommen werden mußte – an den Ferialtagen war die Beteiligung am nächtlichen Chorgebet freiwillig. Auf Grund einer Stiftung von 1401 sang man von der Osteroktav bis zum Advent die kleinen Horen Beatae Mariae Virginis zu Ehren der Gottesmutter im Anschluß an die einzelnen Horen des

nannt (vgl. FEINE, Anm. 10, S. 340), unter der Aufsicht des Scholasters (s. Kap. IV B 1), studierten an der Stiftsschule, an auswärtigen Universitäten und später an dem 1595 gegründeten Jesuiten-Kolleg in Hildesheim: vgl. BERTRAM, Bistum II (s. Anm. 41), S. 349–353.

101) S. Anm. 83.

102) JANICKE UB I., Nr. 634.

103) Vgl. dazu BERTRAM, Bistum I. (s. Anm. 2), S. 276–279.

104) KIPP, S. 21.

105) HOOGEWEG UB II, Nr. 961: Bischof Heinrich I. gestattet dem Kreuzstift am 7. April 1255, den Gottesdienst wegen seiner schlechten wirtschaftlichen Lage „minus sollempniter“ zu feiern und die Pfründen der Abwesenden den residierenden Kanonikern zuzuschlagen.

106) HOOGEWEG UB III, Nr. 741 (um 1285).

107) HOOGEWEG UB V, Nr. 1195.

108) HOOGEWEG UB IV, Nr. 856; vgl. auch ebd. Nr. 851 betr. Dietrich von Goslar und Konrad von Elbena.

109) So hatte der bürgerliche Kreuzstiftspropst Tileman Brandis am 25. April 1520 für Hildesheimer Studenten das „Collegium Saxonium“ in Erfurt gestiftet. Vgl. dazu: Henning BRANDIS Diarium, Hildesheimische Geschichten aus den Jahren 1471–1528, hg. von L. HÄNSELMANN, Hildesheim 1896, Einleitung XIX/XX.

110) KIPP, S. 23/24.

111) Vgl. Kap. I C.

112) Die Chronik des Johan OLDECOP, hg. von K. EULIG, Tübingen 1891 (= Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart. CX.), S. 507/508, beschreibt, wie die Kreuzstiftsherren 1563 am Tage Maria Lichtmeß „mit oren ruchelen (= Rochetts), abgesneden barden und gewontlichen platten mit langen und geistlichen klederen“ in den Dom einziehen.

113) Dazu vgl. Kap. IV A 1.

114) HOOGEWEG UB VI, Nr. 1490.

großen Breviers¹¹⁵⁾. In der Reformationszeit vergessen, wurde nach der Visitation unter Bischof Maximilian Heinrich (1650 – 1688)¹¹⁶⁾ im Jahre 1657¹¹⁷⁾ das Beten dieses Marianischen Officiums im Kreuzstift wieder aufgenommen. Das Hildesheimer Brevier ist schon unter Bischof Ferdinand von Bayern (1612 – 1650)¹¹⁸⁾ im Jahre 1629 durch das römische Brevier ersetzt worden¹¹⁹⁾.

Zu den Pflichten der Kreuzstiftsherren gehörte auch die Feier der zahlreichen Totenofficien, Anniversarien und Messen an besonderen Gedenktagen – so die „Goldene Messe“ am Jahrestag der Schlacht von Dinklar¹²⁰⁾ am 3. September –, ferner die Teilnahme an den großen Hildesheimer Prozessionen, vor allem an der Fronleichnamsprozession, gemeinsam mit dem Domkapitel und den anderen Stiften und Klöstern¹²¹⁾. Bei diesen gemeinsamen Prozessionen genossen die Kreuzstiftskanoniker gewisse Ehrenvorrechte: zusammen mit dem Dechanten des Moritzstiftes begleitete der Kreuzstiftsdechant den Dompropst, und die Kreuzstiftsherren hatten – hinter dem Domstift und dem Moritzstift – den Vortritt vor dem übrigen Hildesheimer Klerus¹²²⁾.

3. Die weltlichen Rechte

Die weltlichen Rechte und Pflichten der Kanoniker sind vor allem in den Statuten geregelt, die zu beobachten der Stiftsherr beim Eintritt in das Kapitel gelobte. Er bekam dadurch das aktive und passive Wahlrecht, war verpflichtet, die Kapitelversammlungen zu besuchen, Ämter zu übernehmen, darüber dem Kapitel Rechenschaft zu geben. Dafür erhielt der Kreuzstiftsherr den Anspruch auf einen Anteil an dem „corpus praebendae“¹²³⁾, das, rechtlich gesehen, ein Gesamthandseigentum, verteilt auf fünfzehn bzw. siebzehn bzw. neunzehn gleiche Pfründen¹²⁴⁾, bildete.

Dieses „corpus praebendae“ bestand aus den vier großen Zehnten in Dinklar, Woltwische, Clauen und Dungenbeck, woran alle Kanoniker – auch der Propst – teilhatten. Dazu kamen Anteile am Obst-, Frucht- und Fleischzehnten sowie am Meierzins, ferner am Schafzehnten, an Kohlenverteilungen, Straf- und Opfergeldern¹²⁵⁾. Diese wurden nach dem Grundsatz der „beneficia propter officia“ zum größten Teil nur an die residierenden Kanoniker verteilt und hatten deshalb den Charakter von Präsenzgeldern. Eigentliche „Präsenzgelde“, die allein für die Anwesenheit bei gottesdienstlichen Handlungen gezahlt wurden, sind u. a. die wöchentlich im Chor verteilten „denarii hebdomadales“, die zumeist aus frommen Stiftungen stammten¹²⁶⁾.

Die wichtigsten Einnahmen der Kanoniker kamen aus

den Oboedientien und den Villikationen. „Oboedientien“ sind einzelne Güter bzw. Einkünfte, die, um die schwierige Verwaltung des weit verstreuten Kapitelsbesitzers zu vereinheitlichen, jeweils einzelnen Kanonikern zur Sonderverwaltung anvertraut wurden. Sie wurden beim Ausscheiden des jeweiligen Inhabers im Kapitel den Stiftsherren in bestimmter Reihenfolge¹²⁷⁾ angeboten und durch das Wort „opto“ angenommen. Ein einzelner Kanoniker konnte mehrere Oboedientien verwalten. An das Kapitel waren davon Abgaben in festgelegter Höhe abzuführen, Überschüsse standen dem verwaltenden Kanoniker zu. Dagegen durften die aus einer einfachen und fünf doppelten bestehenden sechs „Villikationen“, das sind Fronhofverbände, nur jeweils einem Stiftsherrn übertragen werden, wobei die Reihenfolge des Eintrittsalters eingehalten wurde¹²⁸⁾. Ferner bestanden einige „Oblegien“, d. h. Kapitelsgüter, die der Propst frei vergab¹²⁹⁾.

Seit Aufhebung der „vita communis“ hatten die Kanoniker auch ein Anrecht auf eine Kurie in der Kreuzfreiheit; die erste Kurie ist in einem Testament vom Jahre 1211 bezeugt¹³⁰⁾. Die Kurien waren ebenfalls gemeinsames Eigentum und wurden gegen Mietzins auf dem Wege der Option den einzelnen Kreuzherren überlassen.

D. Die Erledigung der Kanonikate

Ein Kanonikat konnte durch den Tod des Inhabers, aber

115) Verlorene Urkunde, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 476 (KIPP, S. 27, Anm. 2).

116) Über ihn vgl. A. BERTRAM, Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd III, Hildesheim / Leipzig 1925, S. 51–80.

117) Zur Visitation 1657: ebd. S. 70–73, bes. S. 71/72; H. ENGFER, Die kirchliche Visitation des Domstifts, der Stifte und Klöster im Jahre 1657, in: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart, Jg. 28, 1959, H. 1, S. 49–61, dort bes. S. 58.

118) Vgl. BERTRAM (s. Anm. 116), S. 3–49.

119) KIPP, S. 27, Anm. 3.

120) Dazu: H. HAMANN, Die geschichtliche Bedeutung der Schlacht bei Dinklar 3. September 1367, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, Jg. 35, 1967, S. 2–32.

121) So wurden die Stifte 1576 ermahnt, nach altem Brauch die Fronleichnamsprozession des Domkapitels wieder zu begleiten: BERTRAM, Bistum II (s. Anm. 41), S. 355.

122) KIPP, S. 28/29.

123) Vgl. Kap. III B.

124) Ebd.

125) KIPP, S. 30–32 gibt ausführliche Angaben über die Höhe dieser Einkünfte.

126) Nach KIPP, S. 31 betrug die Höhe der Präsenzgelde noch in den letzten Jahren des Stiftes ca. 100 Mark jährlich für jeden Kanoniker.

127) Vgl. HOOGEWEG UB III, Nr. 741: Bestimmung über die Oboedientien (um 1285).

128) KIPP, S. 33.

129) Ebd., S. 34.

130) JANICKE, UB I, Nr. 645: Testament des Kanonikers Ludolf.

auch durch Tausch bzw. Resignation frei werden¹³¹⁾. Der Nachfolger erhielt die Einkünfte – wie bereits erwähnt – aber erst nach Ablauf der Gnadenzeit¹³²⁾. Die Resignation, d. h. der freiwillige Verzicht auf die Pfründe, geschah zumeist zugunsten eines Dritten. Sie war, wenn sie nicht in die Hände des Papstes erfolgte, an die Zustimmung des Kapitels bzw. des Laienpatrons gebunden. Gelegentlich muß wohl auch Simonie geübt worden sein – jedenfalls wird ein solcher Fall bei der Visitation von 1609 gerügt¹³³⁾.

Im übrigen konnten seit dem Privileg Bischof Ottos I. (1260 – 1279)¹³⁴⁾ alle Kleriker der Diözese Hildesheim frei testieren: der Kreuzstiftsherr durfte also von Todes wegen über die Früchte seiner Pfründe verfügen. Falls er ohne Testament verstarb, übernahm das Kapitel durch zwei Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses. Diese Treuhänder hatten die Schulden zu tilgen und das Anniversarium zu stiften. Den Überschuß mußten sie nach Auszahlung der Erben teils der Kirchenfabrik und teils den Armen zuwenden¹³⁵⁾.

IV. Die einzelnen Kapitelsämter

Unter den Vollkanonikern des Kreuzstiftes sind drei Gruppen zu unterscheiden: die Dignitäre, die Inhaber der ständigen Kapitelsämter („Personate“) und die mit wechselnden Kapitelsämtern („Officia“) betrauten Stiftsherren. Dignitäre sind der Propst und der Dechant (Dekan), die beide mit Jurisdiktionsgewalt und mit Ehrenvorrang gegenüber ihren Confratres ausgestattet sind. Während im Laufe der Entwicklung der fast immer adelige Propst das Stift nur noch nach außen hin repräsentierte, übernahm der bürgerliche Dechant die innere Verwaltung und die Ordnung des Gottesdienstes. Zur zweiten Gruppe mit Ämtern auf Lebenszeit und mit einfachem Ehrenvorrang, aber ohne Jurisdiktionsgewalt, zählen der anfangs mit dem Kantor identische, für die Stiftsschule verantwortliche Scholaster und der ursprünglich auch Kustos genannte, mit der Verwaltung des Kirchenschatzes betraute Thesaurar. Ohne Ehrenvorrang war die dritte Gruppe mit den einfachen, gewöhnlich nur auf Zeit verliehenen Kapitelsämtern, die mit der Teilfürsorge für das Kapitelsgut betraut wurden; im Kreuzstift sind zu nennen u. a. der Cellarius, der Fabricator und der Bursarius¹³⁶⁾.

A. Die Dignitäten

Der Gründungsbischof Hezilo unterstellte die Kanoniker des Kreuzstiftes der Leitung des „praepositus“¹³⁷⁾,

und bis zur Saekularisierung 1810 blieb diese Würde auch die vornehmste, obgleich ihr Träger, der Propst, in der letzten Phase der Entwicklung nicht mehr als Inhaber eines Kapitelsamtes angesehen wurde¹³⁸⁾. Zum eigentlichen Kapitelsvorstand entwickelte sich immer mehr der Dechant als Leiter der inneren Angelegenheiten und des Gottesdienstes: seine Macht wuchs ebenso, wie die des Propstes sank. Kennzeichnend ist, daß der Dechant stets Priester zu sein hatte, während für den Propst schon um 1247 ein „vicarius praepositus“ als ständiger Vertreter bestellt wurde¹³⁹⁾. So konnte sich der erste Würdenträger des Kreuzstiftes nur mit der für die Erlangung der Praebende notwendigen Mindestbedingung, der Subdiakonenweihe, begnügen¹⁴⁰⁾, ohne persönlich den Chor- und Altardienst verrichten zu müssen. Auch in seinen sonstigen Rechten – Vermögensverwaltung, Lehns- und Gerichtsrechte – wurde der Propst immer mehr beschränkt, so daß er die wenigen ihm verbliebenen Befugnisse zum Schluß nur noch mit Zustimmung von Kapitel und Dechant ausüben durfte. Die Entwicklung dieser beiden Ämter – dem des zu strenger Residenz verpflichteten Dechanten und dem des immer abwesenden Propstes – muß stets zusammen gesehen werden.

1. Der Propst

Ob der Propst ursprünglich – wie der erste (Adeloldus) von Hezilo eingesetzt – stets vom Bischof ernannt wurde, läßt sich nicht ermitteln. Auf Grund der urkundlichen Überlieferung kann man nur feststellen, daß er, frei vom Kapitel gewählt¹⁴¹⁾, bis Mitte des 15. Jahrhun-

131) Das Statut von 1366 (HOOGEWEG UB V, Nr. 1195) kannte als Erledigungsgrund nur den Tod; das Statut von 1398 (HOOGEWEG UB VI, Nr. 1490) nennt den natürlichen und den bürgerlichen Tod (z. B. bei Aussatz) sowie die Resignation.

132) Über die Gnadenjahre bzw. Karenzzeit siehe Kap. III B.

133) Fall des Subdiakons und Vikars am Dom Jacobus Hittenrodt, der für 300 Taler eine der beiden „Brandis-Praebenden“ von den lutherischen Herren Brandes erworben hatte: H. ENGFER, Die kirchliche Visitation von 1608–1609 im Bistum Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, Jg 32/33, 1964/1965, S. 17–151, dort S. 80/81. – Vgl. auch Kap. III A.

134) BERTRAM Bistum I (s. Anm. 2), S. 286; DOEBNER UB I, Nr. 324.

135) HOOGEWEG UB VI, Nr. 1490; verlorene Urkunde, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 883 (KIPP, S. 40).

136) Vgl. FEINE (s. Anm. 10), S. 341/342 zu den Ämtern.

137) S. den Gründungsbericht Kap. I A.

138) In NHStA Hannover, Manusc. F 23 f. 1, S. 32 wird er ausdrücklich als „dignitas . . . quae non est de capitulo“ bezeichnet: KIPP, S. 61.

139) In HOOGEWEG UB II, Nr. 701 wird von Propst Hugo unter Zeugenreihe ein „Arnoldus clericus noster“ aufgeführt.

140) S. Kap. III B.

141) HOOGEWEG UB III, Nr. 74: Eid Propst Ludolfs vor dem Kapitel 19. Nov. 1264.

derts nur der Bestätigung des Bischofs bedurfte¹⁴²⁾. Da der Propst das Kreuzstift zu repräsentieren und auch gegenüber Dritten in seinen Rechten zu schützen hatte, kam er fast immer aus dem Adels- oder Fürstenstande; bei dem aus einer Hildesheimer Ratsfamilie stammenden Dr. Tileman Brandis (Propst 1479 – † 8. 7. 1524)¹⁴³⁾ ersetzten das Studium in Erfurt, Köln und Padua sowie die Ausbildung in Rom und der in Padua erworbene akademische Grad des Dr. iur. utriusque die adelige Abkunft – ähnlich wie auch bei Räten und Kanzlern weltlicher Fürsten im 16. Jahrhundert. Auch wenn zahlreiche Propste zugleich Domherren waren und so die Interessen des Kreuzstiftes bei der Wahl des Bischofs¹⁴⁴⁾ und bei der Regierung des Fürstbistums vertreten konnten¹⁴⁵⁾, so wurde dies doch nicht Voraussetzung für eine Nominierung. Erst 1763 versuchte Fürstbischof Friedrich Wilhelm v. Westphalen (1763 – 1789)¹⁴⁶⁾, von Papst Clemens XIII. ein Indult zu erwirken, daß die Hildesheimer Kreuzpropstei nur mit einem Domherren besetzt werden dürfe¹⁴⁷⁾.

Im 15. Jahrhundert schränkten die seit dem Wiener Konkordat von 1448 geschlossenen „Germanischen Konkordate“¹⁴⁸⁾ die freie Wahl des Propstes durch das Kapitel des Kreuzstiftes ein, weil sich der Papst jede „dignitas principalis“ an allen Dom- und Kollegiatstiften bei Vakanz in ungeraden Monaten zur Besetzung gesichert hatte¹⁴⁹⁾. Erst nach den durch den „lutherischen“ Propst Heinrich Karl v. Kirchberg (1559 – 1591)¹⁵⁰⁾ – einen durch päpstlichen Dispens legitimierten Sohn des letzten katholischen Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel (1514 – 1568) und der Eva von Trott, Bruder des dezidiert lutherischen Herzogs Julius¹⁵¹⁾ – hervorgerufenen Wirren besann sich das Kreuzstift wieder auf sein uneingeschränkt freies Wahlrecht. Der erst zehn Jahre nach seiner Investitur als Kreuzpropst zum Subdiakon geweihte v. Kirchberg verzichtete 1575 zugunsten des Domherrn Ernst v. Wisberg mit Einwilligung des Kreuzkapitels auf die Praepositor, um auf Seiten der Calvinisten gegen die Katholiken¹⁵²⁾ am Niederländischen Krieg teilzunehmen. Bischof Ernst von Bayern (1573 – 1612)¹⁵³⁾ betrachtete die Neubesetzung jedoch als simonistisch und setzte in Rom die Übertragung der Kreuzpropstei auf den Domherrn Wilkin v. Freitag durch¹⁵⁴⁾, gegen den sich aber ein Teil des Kapitels sperrte. Erst der Tod Kirchbergs 1591 beendete diese Zwistigkeiten¹⁵⁵⁾. Nachdem sich das Kreuzstift 1586 „liberam electionem, assumptionem seu nominationem“¹⁵⁶⁾ von Bischof Heinrich hatte bestätigen lassen, wählte es 1592 in freier Wahl Graf Anton von Holstein zum Propst (1592 – 1599). Im Jahre 1697 bestätigte Fürstbischof Maximilian Heinrich¹⁵⁷⁾ noch einmal das freie Wahlrecht gegen

die Abtretung der ersten Nomination¹⁵⁸⁾, doch ernannte Papst Alexander VII. statt des bischöflichen Kandidaten Wilhelm Egon von Fürstenberg den ihm persönlich bekannten Ferdinand von Fürstenberg¹⁵⁹⁾. Mit Ausnahme des Konvertiten Johann Engelbert von Glaen (1704 – 1730), der noch während seines Studiums in Rom 1707 providiert wurde, konnte das Kreuzstift in der Folgezeit seinen Propst frei wählen¹⁶⁰⁾.

Bei der Entwicklung der Stellung des Propstes innerhalb des Kapitels lassen sich im Kreuzstift die vier Stufen vom „Vorgesetzten“ (bis etwa 1160) über den nur mit der ersten Würde ausgezeichneten „Mitkanoniker“ (ca. 1160 – 1400) und den „Schutzvogt“ (etwa 1400 – etwa 1550) bis zum nicht mehr dem Kapitel angehörenden „Dignitär“ (ab 1600) unterscheiden. Diese Entwicklung ist vor allem an der Abgrenzung der Rechtssphären bei der Praebendenverwaltung ablesbar, die

142) 1397 reichte das Kapitel dem Bischof den urkundlich aufgenommenen Akt einer Postulation ein und bittet um Bestätigung: vgl. KIPP, S. 64.

143) Über ihn siehe: HÄNSELMANN (s. Anm. 109), Einleitung S. VI.

144) BERTRAM, Bistum I (s. Anm. 2), S. 245.

145) Vgl. Kap. C II. Kreuzstiftspropste als Domherren: vgl. die Register der Urkundenbücher (s. Anm. 8 u. 19).

146) BERTRAM, Bistum III (s. Anm. 116), S. 173–185.

147) KIPP, S. 66.

148) Vgl. FEINE (s. Anm. 10), S. 428/429.

149) Vgl. Kap. III A.

150) Zu Heinrich Karl v. Kirchberg s. R. WAGNER, Geschichte des Dorfes Kirchberg, Kirchberg-Seesen 1978, A. 48–51; C. RÖMER, Philipp Werner und der Konfessionskonflikt im Niedersächsischen Reichskreis. Die stiftthildesheimische Gesandtschaft auf dem Kreistag zu Lüneburg 1589, in: Alt-Hildesheim Nr. 45, 1974, S. 25–30.

151) Herzog Julius führte 1568 im ganzen Herzogtum Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel die Reformation ein, nachdem die Stadt Braunschweig schon seit 1528 lutherisch war.

152) Es ist allerdings für weltliche Fürsten im sog. „Niederländischen Befreiungskrieg“ nicht ungewöhnlich, daß sie gegen die Partei des eigenen Bekenntnisses kämpften: so standen z. B. die lutherischen Herzöge Franz d. J. von Sachsen-Lauenburg und Adolf von Holstein-Gottorf (der Bruder des als lutherisch angesehenen Bischofs von Hildesheim, Friedrich von Holstein, 1551–1556) im Dienste des katholischen Königs Philipp II. von Spanien gegen Wilhelm von Oranien: vgl. U. RÖMER-JOHANNSEN und C. RÖMER, Die Herzog Moritz von Sachsen-Lauenburg-Affäre, in: Stader Jahrbuch 1973 (= Stader Archiv N.F. Heft 63), S. 77–92.

153) Vgl. BERTRAM, Bistum II (s. Anm. 41), S. 281–448.

154) Verlorene Urkunde, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 804 (KIPP, S. 67).

155) Zu den „Kirchbergschen Wirren“ – v. Kirchberg war zugleich auch Propst des Moritzstiftes – vgl. BERTRAM, Bistum II (s. Anm. 41), S. 282–286.

156) Verlorene Urkunde, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 914 (KIPP, S. 67).

157) BERTRAM, Bistum III (s. Anm. 116), S. 51–80.

158) Verlorene Urkunde, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 914 (KIPP, S. 67).

159) Zugelassen zur Besitzergreifung durch Procuratoren am 18. 11. 1698: KIPP, S. 68.

160) Ebd.

infolge der häufigen Abwesenheit der Propste diesen immer mehr entglitt und auf den Dechanten und das Kapitel übergang.

In der ersten, bis etwa 1160 dauernden Phase war der Propst wirklich „*praepositus*“, Vorgesetzter der Kanoniker: er verwaltete die Kapitelsprabenden, von denen er auch eine innehatte, neben seinem Tafelgut, über das er selbständig verfügen durfte¹⁶¹. Außerdem kamen dem Propst die Gutsherrschaft über die Hintersassen der Kapitelsgüter, die Lehnshoheit über die Stiftsministerialen und die grundherrschaftliche Gerichtsbarkeit zu¹⁶².

Während der zweiten Periode (ca. 1160 – 1400) wird der Propst vom „*praepositus*“ zum „*concanonicus*“, d. h. zum nur mit der ersten Würde ausgezeichneten Mitkanoniker. Schon ein Jahr nach der Ernennung des Kreuzpropstes Hermann von Wenderode zum Bischof von Hildesheim im Jahre 1162¹⁶³ urkundete der Dechant zum ersten Mal allein an der Spitze des Kapitels – ohne Propst¹⁶⁴ –, und als sich 1184 die Kreuzstiftsherren an Bischof Adelog um Schutz vor der „*presumptivam invasionem prepositorum*“ wandten, entzog der Bischof dem Propst die Verteilung und Erhebung der Gefälle der gemeinsamen Einkünfte und übertrug sie dem *Celarius*¹⁶⁵. 1195 treten Propst und Kapitel als „*praepositus et concanonicus*“ auf¹⁶⁶, und in der Folgezeit versuchten nun die Stiftsherren, den oft abwesenden und infolge der Häufung seiner Pfründen auch möglicherweise mit nicht dem Kreuzstift dienenden Interessen beschäftigten Propst bei seinen Rechtshandlungen an die Zustimmung des Kapitels zu binden.

Schon 1247 hatte Bischof Heinrich I. (1246 – 1257)¹⁶⁷ dem Dechanten und dem Kapitel des Kreuzstiftes gestattet, bei Abwesenheit des Propstes¹⁶⁸ notwendige geistliche und weltliche Handlungen und Geschäfte („... *que iuris spititualis sunt ... et alia, que sunt iuris temporalis...*“) vorzunehmen, weil diese Abwesenheit des Stiftsvorstehers dem Stifte zum Schaden gereichen konnte¹⁶⁹, und erstmals 1264 mußte sich ein Propst selbst zu Zugeständnissen in seiner Wahlkapitulation verpflichten, die vor allem die Grundherrschaftsrechte erheblich einschränkten¹⁷⁰. Bereits seit 1884¹⁷¹ hatte der Propst die grundherrlichen Einnahmen mit dem Kapitel zu teilen, und jetzt konnte niemand mehr mit einem zum Sondergut gehörendem Prosteigut belehnt werden, der dem Kapitel nicht genehm war. Einen besonderen Machtzuwachs gewann das Kapitel 1314 durch die Ermächtigung Bischof Heinrichs II. von Wohldenberg (1310 – 1318)¹⁷², für den abwesenden Propst einen geeigneten Mitbruder als *Procurator* ein-

zusetzen und ihn aus der Propstprabende zu besolden¹⁷³. Damit war dem Kapitel die Möglichkeit gegeben, die Einnahmen und Ausgaben des Propstes zu kontrollieren. Der Abschluß dieser Entwicklung ist mit dem Statut von 1366¹⁷⁴ erreicht, das nur den Dechanten als Leiter des Kapitels nennt.

Als den Beginn einer dritten Phase in dieser Entwicklung (bis Mitte des 16. Jahrhunderts) läßt sich der Versuch der Kanoniker bezeichnen, den Propst auch aus dem Kanonikat herauszudrängen. Eine Handhabe dazu bot die Ämterhäufung der Propste, die es ihnen immer weniger erlaubte, die Residenzpflicht einzuhalten und die Amtsgeschäfte des Kreuzstiftes wahrzunehmen. Wenn ihnen auch zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch das Recht zustand, das Amt des Scholasters zu besetzen¹⁷⁵, den Thesaurar zu bestätigen¹⁷⁶ und die beiden propstlichen Obiegen ohne Zustimmung des Kapitels an genehme Kanoniker des Kreuzstiftes frei zu vergeben¹⁷⁷, so hatten die Propste doch schon jeden Einfluß auf die „Innenpolitik“ an den Dechanten verloren. Sie wurden eher als „Schutzzvögte“ denn als Mitglieder des Kapitels angesehen. So ist besonders bezeichnend die Wahl von zwei Angehörigen des Hauses Braunschweig – Lüneburg, – nämlich Herzogs Georg (1534 – 1559) und des legitimierten Heinrich Karl von Kirchberg (1559 – 1591) – zu Propsten. Durch den Sieg des katholischen Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel über Bischof Johann IV. (1503 – 1527)¹⁷⁸ in der von 1518 bis 1523 andauernden „Großen Stiftsfehde“¹⁷⁹ waren erhebliche Teile des Stiftes Hildesheim an diesen und an Herzog Erich von Calenberg-Göttingen verlorengegangen¹⁸⁰ und damit

161) JANICKE UB I, Nr. 423.

162) Vgl. Kap. II D.

163) BERTRAM I (s. Anm. 2), S. 174–179.

164) JANICKE UB I, Nr. 334.

165) JANICKE UB I, Nr. 430.

166) JANICKE UB I, Nr. 513.

167) Vgl. BERTRAM, Bistum I (s. Anm. 2), S. 267–276.

168) Laut des überlieferten, von KIPP noch benutzten Urkundenbestandes war der Propst Graf Albert von Everstein, der seit 1247 auch das Propstamt von St. Peter in Goslar innehatte, von 1250 bis 1260 an keiner urkundlichen Handlung des Kapitels beteiligt; ebd. S. 57.

169) HOOGEWEG UB II, Nr. 1013.

170) S. den Eid Propst Ludolfs vor dem Kapitel: HOOGEWEG UB III, Nr. 74.

171) JANICKE UB I, Nr. 430.

172) BERTRAM, Bistum I (s. Anm. 2), S. 315–321.

173) HOOGEWEG UB IV, Nr. 252.

174) HOOGEWEG UB V, Nr. 1195.

175) S. Kap. IV B 1.

176) S. Kap. IV B 2.

177) S. Kap. III C 3.

178) Vgl. BERTRAM, Bistum II (s. Anm. 41), S. 6–50.

179) Zur Stiftsfehde s. ebd. S. 15–35.

auch die Besitzungen und die Einkünfte des Kreuzstiftes gefährdet¹⁸¹⁾.

Mit der Wahlkapitulation von 1609 wird die Entmachtung und die Entrechtung des Propstes endgültig vollzogen. Sie bestimmt, daß der Propst nur noch nach ausdrücklicher Einladung im Kapitel erscheinen dürfe¹⁸²⁾. Damit entfiel die einschränkende Bestimmung von 1247¹⁸³⁾, nach der Dechant und Kapitel nur bei Abwesenheit des Propstes in vollem Umfange in allen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten handlungsfähig waren. Das Amt des Propstes war nun eine Dignität „quae non est de capitulo“¹⁸⁴⁾. Dementsprechend vertraten die Kanoniker die Ansicht, daß der „praepositus“ ursprünglich gar kein Kanonikat, sondern nur eine Pfründe am Kreuzstift besessen habe¹⁸⁵⁾. Dem Propst gebührte jetzt neben seinen nicht unbeträchtlichen Einkünften aus dem Sondergut und dem sehr geschmäleren Anteil an den Kapitelseinkünften sowie der Wohnung in der Propstei nur noch die erste Würde, die allerdings mit äußerlichen Zeremonien und Ehrerweisungen wie dem Vortritt vor dem Dechanten und einem Ehrengelait zum Gottesdienst sorgfältig auch vom Kapitel beachtet wurde¹⁸⁶⁾.

2. Der Dechant (Dekan)

Nach Kapitel 21 der Regel des Hl. Benedikt war der Dechant Gehilfe des Abtes und ihm weisungsgebunden¹⁸⁷⁾. Bei der Entwicklung der Ämter in den Kanoniker- bzw. Kollegiatstiften wird er dann immer mehr zum verantwortlichen Leiter, auch wenn er dem Propst an äußeren Ehren stets nachsteht¹⁸⁸⁾.

Die ursprüngliche Aufgabe des Dechanten bestand darin, das innere Leben der Gemeinschaft zu überwachen: er hatte die einzelnen Kanoniker zur Beobachtung der Statuten anzuhalten, ihre Fehler beim Chorgebet zu korrigieren, ihnen Urlaub zu erteilen und insbesondere die neuen Stiftsherren zuzulassen und einzuführen. Die Ermächtigung Bischof Heinrichs I. von 1247, in Notsituationen auch ohne den Propst geistliche und weltliche Handlungen zu vollziehen¹⁸⁹⁾, bot aufgrund der immer langzeitigeren Abwesenheit der Pröpste dem Dechanten die Möglichkeit, ganz die Leitung des Stiftes zu übernehmen und dem ursprünglichen Vorgesetzten nur noch die Repräsentation zu überlassen; die Statuten von 1366¹⁹⁰⁾ erwähnen den Praepositus schon nicht mehr.

Verbunden mit der Aufsichtspflicht war die Disziplinargewalt in Chor und Kapitel, doch versuchten die Kreuzherren, die Strafgewalt des immer mächtiger werdenden Dechanten einzugrenzen: während die Statuten von 1366 sie noch als in vollem Umfange bestehend verfü-

gen, schränken die erneuerten Statuten von 1398¹⁹¹⁾ die Jurisdiktion ein¹⁹²⁾ und mildern Härten¹⁹³⁾. Sie ganz zu beseitigen, gelang den Kanonikern jedoch nicht: Bischof Magnus, Herzog von Sachsen (1424 – 1452)¹⁹⁴⁾, bestätigte dem Stiftsdekan zum Hl. Kreuz, daß ihm immer die Disziplinargewalt über die „canonici, vicarii et aliae personae“ zugestanden habe¹⁹⁵⁾. Doch wurde die Rechtsprechung immer mehr vom Dechanten in Zusammenarbeit mit dem Kapitel geübt, so daß dieser seit der Mitte des 16. Jahrhunderts lediglich nur noch als „primus inter pares“ angesehen werden muß¹⁹⁶⁾. Vorbehalten blieb dem Dechanten als unmittelbarem Vorgesetzten aber die Vollziehung derjenigen Strafen, die der Bischof etwa anlässlich einer Visitation über die einzelnen Kanoniker verhängt hatte¹⁹⁷⁾.

Da der Dechant besonders mit den Rechten und Traditionen des Kreuzstiftes vertraut sein mußte, wurde er frei durch die Kreuzherren aus der Mitte der Kanoniker gewählt; 1733 bestätigte Papst Clemens XII. dieses Recht noch einmal in einem Indult¹⁹⁸⁾ mit der Auflage, daß der Gewählte spätestens sechs Monate nach seiner Wahl bei der Kurie um seine Approbation einzukommen habe – die bischöfliche Bestätigung genügte nicht

180) Die Bestimmungen des Quedlinburger Rezesses vom 13. Mai 1523 mit der Aufzählung der verlorenen Gebiete s. ebd. S. 34/35.

181) S. BERTRAM, Bistum II (s. Anm. 41), S. 304/305, insbes. wegen der Güter in den Ämtern Wolfenbüttel und Peine.

182) KIPP, S. 61.

183) Vgl. Anm. 176.

184) Vgl. Anm. 189.

185) KIPP, S. 63.

186) Beispiele bei KIPP, S. 62.

187) Abgedruckt in: Die Benediktusregel (lateinisch-deutsch) hg. von B. STEIDLE OSB, 2. Aufl. Beuron 1975, S. 108/109.

188) So verlieh etwa Papst Clemens XIII. 1766 dem Propst Eugen von Kurrock und seinen Nachfolgern das Recht, ein Brustkreuz mit dem Wappen des Kreuzstiftes zu tragen: KIPP, S. 62.

189) Vgl. Kap. V I.

190) HOOGEWEG UB V, Nr. 1195.

191) HOOGEWEG UB VI, 1490.

192) So durfte der Dechant die Klausurhaft nicht mehr durch den Lektor ankündigen lassen, sondern mußte sie dem schuldigen Kapitular selbst verkünden.

193) Vor allem wurden gegenüber dem Statut von 1366 die Fälle der Klausurhaft stark vermindert, u. a. war die Nichtanwesenheit bei den „nocturni diei feriate seu negligencia prime“ kein Grund mehr zur Inklausur: ebd. Anmerkung 191

194) BERTRAM, Bistum I (s. Anm. 2), S. 390–411.

195) NHStA Hannover, Hild. Br. 3, 8 Nr. 372: Urkunde vom 8. Juli 1451 in Abschrift des 17. Jhs. – KIPP, S. 72, nennt unter Bezug auf die verlorene Urkunde, ebd., Or. Kreuzstift Nr. 525, das Jahr „1421“.

196) KIPP, S. 73/74.

197) Vgl. z. B. HOOGEWEG UB IV, Nr. 851 von 1325, wo der Scholaster die zwei Kanonikern des Kreuzstiftes gegebene Abwesenheits-erlaubnis widerrufen muß.

198) Verlorene Urkunde, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 949 (KIPP, S. 70).

mehr¹⁹⁹). Zulassungsbedingungen waren – wie aus den seit 1499 bezeugten Eidesformeln hervorgeht – die Verpflichtung zur Einhaltung der für die Wahrung der Disziplin und der Verrichtung des Gottesdienstes notwendigen unbedingten Residenz²⁰⁰ und der Empfang der Priesterweihe sowie nach der auf dem Konzil von Trient (1545 – 1563)²⁰¹ getroffenen Bestimmung, daß alle Dignitäten an Kathedral- und Stiftskirchen nur an Inhaber akademischer Grade verliehen werden sollten, auch ein Studium. Allerdings hatten auch schon vorher die Dechanten meist einen akademischen Grad erworben²⁰². Erinnert sei an den durch seine Chronik berühmt gewordenen Johannes Oldecop²⁰³ (1493 – 1574)²⁰⁴, der 1525 – 1527 u. a. bei Martin Luther in Wittenberg studierte und als Kaplan des Vizekanzlers Kaiser Karls V., Balthasar Merklin, Spanien, Italien und fast ganz Deutschland bereiste. Seiner festen Haltung ist es zu verdanken, daß sich das Kreuzstift nicht der lutherischen Reformation zuwandte. Für den Grad der Bildung der Dechanten des Kreuzstiftes spricht auch, daß etwa 1590 der Stiftsdechant Bernhard Eder zum Mitglied des aus drei Personen bestehenden „Geistlichen Ratskollegiums“, das die Obliegenheiten des Generalvikars und des Officialsamtes für die Diözese Hildesheim zu erfüllen hatte, berufen wurde²⁰⁵.

Wenn der Dechant des Kreuzstiftes abwesend war, vertrat ihn der Senior des Kapitels; bei längerer Nichtanwesenheit wählte das Kapitel einen Präses als Vertreter, der offiziell in den Platz des Dechanten eingewiesen wurde²⁰⁶. Die Haupteinkünfte des Dechanten bestanden aus seinem Anteil am „corpus praebendae“ und aus den Einkünften der Oboedientien, die er im Kapitel optieren durfte²⁰⁷.

B. Die Personate

Als Inhaber dauernder Ämter treten im Kreuzstiftskapitel neben den beiden Dignitären schon früh der mit der Ausbildung und der Erziehung der jungen Kleriker beauftragte Scholaster und der für die Pflege der Liturgie verantwortliche Thesaurar – anfänglich auch als „custos“ bezeichnet – hervor. Sie wurden – im Gegensatz zu den Inhabern der „officia“ – auf Lebenszeit ernannt. Ursprünglich gleichrangig, verlor der Thesaurar gegen Ende des 13. Jahrhunderts gegenüber dem Scholaster an Bedeutung²⁰⁸, bis mit dem Aufkommen der Universitäten im späten Mittelalter und der Errichtung des Jesuitenkollegs in Hildesheim 1595²⁰⁹ der Scholaster seinerseits sich auf die Aufsicht der zu einer Elementarschule herabgesunkenen Schule des Kreuzstiftes beschränken mußte.

1. Der Scholaster

Anfangs vereinigte der Scholaster das Amt des für die Ausbildung im Chorgesang zuständigen Kantors und des Schullehrers in einer Person²¹⁰, aber schon 1290 tritt ihm ein Vikar an die Seite als „Succentor“, der die Schüler bei Abwesenheit des Scholasters zu korrigieren und zu beaufsichtigen hatte²¹¹. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts stiftete der Scholaster Ludolf Suring († 1531) ein mit dem Amt des Kantors verbundenes Kanonikat²¹². Das Amt des Scholasters wurde vom Propst übertragen, nur die Einführung lag beim Kapitel. Doch griff der Papst aufgrund seines Reservatrechtes²¹³ besonders häufig bei der Vergabe des Scholastikats ein; denn neben seiner Lehrtätigkeit hatte dieser Kanoniker auch noch die Aufgabe, vom Papst für eine Pfründe vorgesehene Kleriker auf ihre Würdigkeit hin zu prüfen²¹⁴ und als Appellationsrichter, wie z. B. die Beauftragung durch Alexander IV. (1254 – 1261) im Jahre 1260 zeigt²¹⁵, auch kirchliche Streitfälle zu entscheiden.

199) KIPP, S. 70.

200) S. Kap. III C 1. – Eidesformeln: NHStA Hannover, Manusc. F 23 f IV, S. 41 f. (vgl. KIPP, s. 70).

201) FEINE (s. Anm. 10), S. 453–457.

202) Die Dechanten wurden auch vom Papst als Richterkommissare in kirchlichen Streitfällen ernannt; vgl. etwa HOOGEWEG UB V, Nr. 871 (Dechant Heinrich befreit den Fürsten Albrecht vom Bann und hebt das auf die Städte der Mark Brandenburg gelegte Interdikt auf: Hildesheim, 18. Januar 1360).

203) S. Anm. 112. – Über die Chronik: B. MEYER-WILKENS, Hildesheimer Quellen zur Einführung der Reformation in Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, Jg. 40, 1972, S. 1–82, bes. S. 5–11; G. SCHOLZ, Die Aufzeichnungen des Hildesheimer Dechanten Johan Oldecop (1493–1574). Reformation und katholische Kirche im Spiegel von Chroniken des 16. Jahrhunderts. RST 103, Münster 1972.

204) S. auch BERTRAM, Bistum I (s. Anm. 2), S. 489 und Bistum II (s. Anm. 41), S. 275.

205) BERTRAM, Bistum II (s. Anm. 41), S. 337.

206) NHStA Hannover, Manusc. F 23 f IV, S. 9 (Eidesformel von 1589): KIPP, S. 76.

207) Vgl. Kap. III C 3.

208) So waren die Urkunden vielfach an den Dechanten, den Scholaster und das übrige Kapitel des Kreuzstiftes adressiert; vgl. u. a. HOOGEWEG UB IV, Nr. 119 vom 4. April 1312.

209) BERTRAM, Bistum II (s. Anm. 41), S. 347–353.

210) In einer Urkunde von 1290: DOEBNER UB I, Nr. 442.

211) Ebd.

212) Verlorene Urkunde, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 611 (KIPP, S. 78, Anm. 3). – Suring ist auch noch durch weitere Stiftungen hervorgetreten: BERTRAM, Bistum II (s. Anm. 41), S. 46 und Anm. 224 dieser Arbeit.

213) Vgl. Kap. III A.

214) Z. B. beauftragte Papst Innozenz IV. 1246 den Scholaster des Kreuzstiftes, den Subdiakon Gerhard zu prüfen, und falls er ihn „ydoneum . . . et ecclesiastico beneficio non indignum“ befände, den Bischof von Minden um ein Beneficium für diesen Kleriker zu bitten: HOOGEWEG UB II, Nr. 749.

215) Er hatte einen Streit zwischen Rodherus, Kanoniker des Braunschweiger Kollegiatstifts St. Cyriacus (s. Kap. I C) und Laien aus den Diözesen Hildesheim und Verden zu entscheiden: HOOGEWEG UB II, Nr. 1154.

Im Kreuzstift standen unter der Leitung und der Aufsicht des Scholasters die in der „Choralei“²¹⁶⁾ wohnenden „scolares de dormitorio“, die für die würdige Verrichtung des Gottesdienstes erzogen und durch praktische Übungen in die Pflichten des Stiftsklerus eingewiesen wurden, ferner die jungen Domicellaren als „scolares canonici“ und die Vikare, solange sie noch keine höheren Weihen empfangen hatten. Der Scholaster nahm die „scolares de dormitorio“ – auch Choralen genannt – im Namen des Kapitels auf²¹⁷⁾ und übte verantwortlich die Aufsicht über alle Scholaren aus²¹⁸⁾.

Dem Scholaster traten bald auch Hilfskräfte zur Seite: schon 1258 ist ein „rector scholae“ des Kreuzstiftes bezeugt, der den Anfangsunterricht übernahm²¹⁹⁾; auf den „Succentor“ wurde schon hingewiesen. Im späten Mittelalter gab dann der Scholaster die Leitung des Schuldienstes auf und behielt nur die Aufsicht. Mit dem Aufblühen der Universitäten, an denen auch die Domicellaren des Kreuzstiftes studierten – 1520 hatte Propst Tileman Brandis sogar für Hildesheimer Studenten das „Collegium Saxonum“ in Erfurt gestiftet²²⁰⁾ – sank die Kreuzstiftsschule immer mehr zur Elementarschule herab. Als 1595 die Jesuiten ihr Kolleg in Hildesheim eröffneten²²¹⁾, beendete das Kreuzstift die konviktsmäßige Erziehung der jungen Kanoniker²²²⁾ und trug mit der Abtretung der Vikarie St. Bernward und St. Epiphanius zur Finanzierung des Jesuitenkollegs bei²²³⁾. Dem Scholaster blieb bis zum Ende des Stiftes im Jahre 1810 nur die Aufsicht über den Schulmeister, der in der „schola parvulorum“ Bürgerkinder sowie acht arme Kinder unterrichtete, für die der Scholaster Ludolf Surin 1528 eine Stiftung gemacht hatte²²⁴⁾. Ferner oblag ihm die Prüfung der Singstimmen der vier Choralen, die er auch in den Chor einzuführen und sonst zu inspizieren hatte²²⁵⁾.

2. Der Thesaurar

Der Titel des Thesaurars erscheint zum ersten Male in einer Urkunde von 1293²²⁶⁾ für das bis dahin allein gebräuchliche „custos“ und setzt sich nach der gleichwertigen Benutzung beider Bezeichnungen²²⁷⁾ dann im Laufe des 14. Jahrhunderts durch²²⁸⁾. Die Aufgaben des Thesaurars bezogen sich auf die Aufbewahrung der Reliquien und der Kleinodien des Kreuzstiftes und die Sorge für die Ornate und Paramente. So gab er das Hezilokreuz²²⁹⁾ für die sonntäglichen Prozessionen und das Kreuz Heinrichs des Löwen mit der Kreuzpartikel²³⁰⁾ zur Verehrung an Hochfesten heraus. Ferner hatte er die liturgischen Bücher bereitzustellen und die Hostien, den Wein und die genau für das Chor, die zahlreichen Altäre sowie für die verschiedenen Gottesdienste und

die Feier der Anniversarien vorgeschriebene Anzahl von Kerzen zu liefern. Der Thesaurar war deshalb auch der Empfänger der Wachszehnten und der Wachsstiften²³¹⁾.

Ursprünglich verwaltete der Thesaurar auch das Amt des Bibliothekars und des Archivars, denn im Mittelalter waren Bibliothek und Archiv seiner Oberaufsicht unterstellt: außer ihm hatte nur noch der Dechant zusammen mit drei besonders dazu bestellten Kreuzstiftsherren Zutritt zum Archiv²³²⁾. Im 15. und 16. Jahrhundert wurde die Bibliothek dann von dem „scriptor capituli“ betreut und erst, als ein weltlicher Syndikus dieses Amt übernahm, einem Kapitular übertragen²³³⁾.

Der Thesaurar wurde anfangs, wie auch der Scholaster, vom Propst ernannt, seit 1466 aber vom Kapitel gewählt

216) Vielleicht handelt es sich dabei um das gegen Ende des 14. Jahrhunderts errichtete „magnum edificium ... apud ecclesiam“ (DOEBNER UB II, Nr. 1008). Vgl. BERTRAM Bistum I (s. Anm. 2), S. 357 und A. RIEGER, Die Kreuzkirche in Hildesheim, 3. Aufl. o. J. (um 1965) S. 17.

217) KIPP, S. 80.

218) JANICKE UB I, Nr. 732: Ekzesse der Scholaren bei Spielen am Tag der Unschuldigen Kinder 1219 hatten zu Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Kreuzstift geführt. – Vgl. auch BERTRAM, Bistum I (s. Anm. 2), S. 224, 313.

219) DOEBNER UB I, Nr. 442. – Über das Schulwesen an den Hildesheimer Kollegiatstiften: BERTRAM, Bistum I (s. Anm. 2), S. 472.

220) S. Anm. 109.

221) S. Anm. 209.

222) BERTRAM, Bischöfe (s. Anm. 2), S. 153.

223) Ebd.; s. auch BERTRAM, Bistum II (s. Anm. 41), S. 351.

224) DOEBNER UB VIII, Nr. 793: Der Hildesheimer Rat verpflichtete sich nach dem Empfang von 100 rheinischen Gulden durch den Kanoniker, für den unentgeltlichen Unterricht acht armer Bürgerkinder im Singen und Lesen jährlich 8 Pfund an den sitzenden Rat der Kammerschreiber und den Schulmeister zu verteilen.

225) KIPP, S. 83/84.

226) HOOGEWEG UB III, Nr. 983.

227) So etwa in HOOGEWEG UB VI, Nr. 688 (1385): der Wachsins einiger Güter gebührt dem „thesaurario seu custodi“.

228) Mit dem „custos“ ist dann der rangmäßig zwischen den Vikaren und den Lektoren stehende Subcustos gemeint: KIPP, S. 84/85.

229) S. Anm. 6 u. 7.

230) S. Katalog „Hildesia Sacra“ (s. Anm. 6), Kat.-Nr. 30 und Abb. Dort auch weitere Literatur. – Herzog Heinrich der Löwe hatte dem Kreuzstift nach der Rückkehr von seiner Reise in das Heilige Land 1172 eine Kreuzpartikel geschenkt: JANICKE UB I, Nr. 359. – Über diese Fahrt berichtet sein Zeitgenosse, der ehemalige Konventuale des Braunschweiger Benediktinerklosters St. Aegidien, Arnold von Lübeck, in der um 1209 abgeschlossenen „Chronica Slavorum“ (SS rer. Germ. i. u. sch. XI, 1868; MGH SS XXI, 1869, S. 100–250).

231) HOOGEWEG UB II, Nr. 832. – Vgl. aber Kap. V C 2.

232) NHStA Hannover, Manuscr. F 22 a, F. 6 V: KIPP, S. 89, zitiert hier den wegen Verlustes auch der Handschriften nicht mehr nachprüfbaren Begriff „Klausur“. Das Archiv soll sich bei der 1546 erfolgten Inventarisierung in der „Gerkammer“, wahrscheinlich in der oberen Sakristei, befunden haben: verlorene Urkunde, NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 785.

233) Kipp, S. 90.

und durch den Propst nur noch feierlich in sein Amt eingeführt²³⁴⁾. Entsprechend dem Umfang und der Wichtigkeit seiner Aufgaben hatte er Priester zu sein und war zu ständiger Residenz verpflichtet. Bei Amtsantritt mußte der Thesaurar ein Inventar des gesamten Kirchenornats erstellen, das bei seinem Tode durch einen vom Kapitel gewählten Kreuzkanoniker, dem Fabricator und dem Sakristan nachgeprüft wurde²³⁵⁾, sowie einen Eid leisten, bei dem es vorrangig darum ging, die Reliquien und die Kleinodien des Kreuzstiftes treu zu verwahren²³⁶⁾.

Als Hilfskräfte beschäftigte und beaufsichtigte der Thesaurar neben dem Subcustos – einem Vikar, der in Stiftungen auch „custos“ genannt wird²³⁷⁾ – noch verschiedene, dem Laienstande angehörende Angestellte wie den Sakristan (auch „campanius seu oppermannus“²³⁸⁾, im 16. Jahrhundert auch „aedituus“ genannt²³⁹⁾ für die Vorbereitung des Gottesdienstes und die Herstellung der Kerzen, das Stellen des Zeigers der Kirchenuhr, etc. und die „camerarii“ bzw. „commissarii“, die Hilfsdienste im Chor und Botendienste für das Stift zu leisten hatten²⁴⁰⁾.

C. Die Officia

Nur auf Zeit gewählt wurden die Inhaber der einfachen Kapitelsämter, der „officia“, die das umfangreiche Vermögen des Kreuzstiftes zu verwalten und zu verteilen hatten. Neben den Verwaltern der Oboedientien und Villikationen²⁴¹⁾ sind hier für das Kreuzstift zu nennen der Cellarius, der Fabricator und der Bursarius.

1. Der Cellarius

Der anfänglich vom Propst ernannte, aber spätestens seit dem Privileg Bischof Adolfs von 1184²⁴²⁾ vom Kapitel bestellte Cellarius hatte die gemeinsamen Praebendeneinkünfte einzuziehen und auf die einzelnen Kreuzstiftskanoniker zu verteilen. Am wichtigsten war die Einziehung der vier großen Zehnten²⁴³⁾, dazu kam eine Reihe weiterer Abgaben von den Hörigen des Stiftes wie z. B. das Hals- oder Rauchhuhn von den einzelnen Häusern, etc. Der Cellarius führte auch ein Verzeichnis aller Halseigenen des Kreuzstiftes, das einmal im Jahr im Generalkapitel der Fastenzeit verlesen wurde²⁴⁴⁾. Über seine in den Statuten und in Sonderbestimmungen²⁴⁵⁾ festgelegte Tätigkeit gab er dem Kapitel am Freitag vor St. Johann Baptistae Rechenschaft anhand der Cellerarregister²⁴⁶⁾.

Neben der Vermögensverwaltung hatte der Cellarius

noch weitere Aufgaben, die die Wichtigkeit dieses Amtes hervorheben: er vertrat das Kreuzstift bei allen wichtigen Verhandlungen mit Dritten, führte das Protokoll bei dem vom Propst einzuberufenden Meierding²⁴⁷⁾ und legte als eine Art Anwalt nötigenfalls Einspruch gegen das Urteil des Meierdings beim Kapitel ein. Auf den Landtagen des Fürstbistums Hildesheim vertrat der Cellarius zusammen mit dem Dechanten das Kapitel des Kreuzstiftes, dem er weisungsgebunden war²⁴⁸⁾.

Das Kapitel wählte den Cellarius anfangs auf ein Jahr, seit dem 16. Jahrhundert dann, um eine kontinuierliche Amtsführung zu ermöglichen, auf zwei Jahre. Das Amt wechselte unter den einzelnen Mitgliedern des Kreuzstiftes²⁴⁹⁾. Der vermutlich durch die nachlässige Amtsführung einzelner Cellarii 1581 veranlaßte Beschluß, dieses Amt auf Lebenszeit an einen dazu befähigten Kanoniker zu vergeben²⁵⁰⁾, wurde – möglicherweise infolge vorgekommener Bereicherungen²⁵¹⁾ – 1602 wieder zugunsten der Berufung auf zwei Jahre rückgängig gemacht²⁵²⁾.

2. Der Fabricator

Der Fabricator verwaltete das zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude, für die Instandhaltung und die Neuanschaffung des Kircheninventars, der Paramente, der liturgischen Geräte und Bücher bestimmte Vermögen der „fabrica Ecclesiae“. Ferner hatte er noch u. a. die Kirchendiener zu besolden und – vermutlich erst seit dem 16. Jahrhundert²⁵³⁾ – auch für die Wachskerzen zu sorgen²⁵⁴⁾. Die Einkünfte der „fabrica Ecclesiae“ kamen

234) S. Kap. IV A 1; KIPP, S. 61, Anm. 5 u. S. 85.

235) NHStA Hannover, Hild. Br. 3, 8 Nr. 316 (Thesaurarregister).

236) Eidesformel in der verlorenen Urkunde, ehemals NHStA Hannover Or. Kreuzstift Nr. 888 (KIPP, S. 85).

237) S. Anm. 228.

238) HOOGEWEG UB V, Nr. 959.

239) KIPP, S. 87.

240) Ebd., S. 88.

241) S. Kap. III C 3.

242) JANICKE UB I, Nr. 430.

243) S. Kap. III C 3.

244) NHStA Hannover, Hild. Br. 3, 8 Nr. 334.

245) Z. B. der Bischof Adolfs von 1184: s. Anm. 242.

246) HOOGEWEG UB VI, Nr. 349 (Register 1378); NHStA Hannover, Hild. Br. 1, 30, 5 Nr. 6; 3, 8 Nr. 191–249.

247) Dies Gericht – der Rest der umfangreichen pröpstlichen Jurisdiktionsgewalt – mußte der Propst wenigstens alle drei Jahre auf seine Kosten abhalten lassen: KIPP, S. 62.

248) Ebd., S. 93/94.

249) Ebd., S. 91.

250) NHStA Hannover, Manuscr. F. 24, S. 64: ebd. S. 92.

251) Kapitelsprotokoll von 1602.

252) KIPP, S. 92.

253) S. Kap. IV B 2.

254) KIPP, S. 95.

aus den „Gnadenjahren“²⁵⁵⁾, den wegen Verletzung der Residenzpflicht ganz oder teilweise verfallenen Praebenden²⁵⁶⁾ und vor allem von den Statutengeldern, die die Neukanoniker bei der Aufnahme zu entrichten hatten²⁵⁷⁾.

Das Amt des Fabricators mußte jeder Kreuzkanoniker – vom Senior angefangen – ein Jahr lang verwalten²⁵⁸⁾ und am Freitag vor Michaelis dem Kapitel in den Fabrikregistern²⁵⁹⁾ zugleich mit der Niederlegung seiner Tätigkeit dem Kapitel Rechnung legen.

3. Der Bursarius

Der Bursarius hatte die Einnahmen aus dem „corpus distributionum“, d. h. aus den Anniversarien und anderen Stiftungen, zu verwalten: er mußte die Stipendien nach den Intentionen der Stifter verteilen und über die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten wachen. Als Leitfaden diente die „regula dominorum Canonicorum Ecclesiae S. Crucis“²⁶⁰⁾ mit der Angabe aller Stiftungen sowie der ausgesetzten Stipendien, die der Bursarius zweimal jährlich im Kapitel vorlas²⁶¹⁾ und durch eigene Eintragungen neuer Zuwendungen ergänzte²⁶²⁾. Außerdem hatte er die Chortabelle in der Sakristei aufzustellen, die zu spät zum Gottesdienst erscheinenden Kanoniker aufzuschreiben – kamen sie nach dem „Gloria“, so erhielten sie keine Präsenzgelde²⁶³⁾ mehr – und die von ihm zu erhebenden Strafgehalte für unvorschriftsmäßige Kleidung, Abwesenheit, etc. viermal im Jahr an die residierenden Kreuzstiftsherren zu verteilen²⁶⁴⁾.

Das Amt des Bursarius bildete sich erst allmählich heraus mit den vor allem im Spätmittelalter anwachsenden Stiftungen und der durch die gelockerten Vorschriften über die Einhaltung der Residenzpflicht²⁶⁵⁾ notwendigen Verzeichnung der bei den gestifteten Messen Anwesenden, an die die Stipendien ausgezahlt werden sollten. Der Bursarius wurde vom Kapitel gewählt und vereidigt, konnte jederzeit abgesetzt werden, behielt aber gewöhnlich sein Amt auf Lebenszeit²⁶⁶⁾.

V. Die Vikare

Neben die Kanoniker traten seit dem 13. Jahrhundert als besondere Gemeinschaft die Vikare, die für die abwesenden oder nur zum Subdiakon geweihten Kanoniker²⁶⁷⁾ den Altardienst versahen. Vor allem aber erforderten die im Spätmittelalter infolge der gesteigerten Frömmigkeit und Heiligenverehrung gestifteten Altäre und Votivmessen für persönliche Anliegen aller Art eine Vermehrung der Anzahl der Priester im Kreuzstift.

1609 wurden neben zehn Kanonikern auch neun Vikare genannt²⁶⁸⁾.

Als das Stiftskapitel 1209 das erste Statut über die strenge Verpflichtung zur Residenz erließ, geschah dies möglicherweise deshalb, weil sich der abwesende Propst durch einen Vikar vertreten ließ; 1247 ist ein „vicarius praepositus“ als dauernder Vertreter bezeugt²⁶⁹⁾. Aber schon 1216 hatte der Cellarius des Domstiftes, Burchard, eine ständige Vikarie gestiftet: er übereignete dem Kreuzstift 24 Mark zum Ankauf von Grundstücken, aus deren Einkünften der Meßpriester bezahlt werden sollte²⁷⁰⁾. Gewöhnlich wurden bei der Stiftung einer Vikarie aber auch noch die Ausstattung des Altares und ein Haus innerhalb der Kreuzfreiheit für den Vikar geschenkt²⁷¹⁾.

Zur Errichtung einer Vikarie, die zumeist Kanoniker statt des üblichen Anniversariums stifteten – Laien sind im Kreuzstift nur sehr selten an Dotationen beteiligt, da sie ihre Pfarrkirchen bevorzugt bedachten – war die Zustimmung des Kreuzstiftskapitels und die Bestätigung durch den Bischof erforderlich. Das Stellenbesetzungsrecht verblieb, oft über mehrere Vakanzen ausgedehnt²⁷²⁾, dem Stifter auf Lebenszeit. Danach übten es, wie bei den Kanonikaten²⁷³⁾, Kapitel und Kurie abwechselnd aus.

Voraussetzung für die Annahme als Vikar war die Priesterweihe bzw. deren Empfang binnen eines Jahres, also ein Mindestalter von 24 Jahren²⁷⁴⁾. Ebenso wie die Kanoniker hatte der neue Vikar bei der Aufnahme das

255) S. Kap. III B.

256) S. Kap. III C 1.

257) S. Kap. III B.

258) HOOGHEWEG UB VI, Nr. 1490 (die Angabe Nr. 1419 bei KIPP be-
ruht vermutlich auf einem Tippfehler).

259) NHStA Hannover, Hild. Br. 3, 8 Nr. 114–160.

260) NHStA Hannover, Manusc. F 23 vol. 2: KIPP, S. 95.

261) NHStA Hannover, Manusc. F 23 vol. 1, S. 278: KIPP, S. 95.

262) Vgl. die Bursariatsregister NHStA Hannover, Hild. Vr. 3, 8 Nr.
161–190.

263) S. Kap. III C 3.

264) KIPP, S. 97.

265) S. Kap. III C 1.

266) KIPP, S. 97.

267) Nur die Subdiakonenweihe war Voraussetzung, um in den Voll-
besitz der Pfründe zu gelangen: vgl. Kap. III B.

268) ENGFER (s. Anm. 133), S. 75–85 betr. die Visitation des Kreuz-
stiftes.

269) JANICKE UB I, Nr. 634.

270) JANICKE UB I, Nr. 690.

271) KIPP, S. 48.

272) HOOGHEWEG UB V, Nr. 754: Bischof Heinrich bestätigt dies 1357
anlässlich einer Dotation für die Vinzenzkapelle.

273) S. Kap. III A.

274) HOOGHEWEG UB V, Nr. 674 (1356)

Statutengeld zugunsten der „fabrica Ecclesiae“ zu entrichten, ferner mußte er einen Beitrag für die Unterhaltung des gemeinsamen Schlafhauses, in dem üblicherweise die Nacht vor einer Zelebration zu verbringen war²⁷⁵⁾, an die Mitvikare bezahlen²⁷⁶⁾. Die Vikare waren verpflichtet, wöchentlich mindestens drei Hl. Messen am Stiftungsalter zu feiern und die abwesenden Kanoniker zu vertreten²⁷⁷⁾; dafür erhielten sie einen Anteil an der Pfründe des betreffenden Kanonikers²⁷⁸⁾.

Schon 1379 hatten sich die Vikare des Kreuzstiftes zu einer eigenen Gemeinschaft mit selbständiger Vermögensverwaltung zusammengeschlossen, zu der „communitas vicariorum“²⁷⁹⁾, die auch ein eigenes Siegel führte²⁸⁰⁾. Juristisch unterstand diese Gemeinschaft jedoch dem Kapitel. Insbesondere mußten die Vikare, deren Aufgaben die strenge Einhaltung der Residenzpflicht erforderte, vom Dechanten die Erlaubnis zur Abwesenheit erbitten.

VI. Die Kommendisten

Noch unter den Vikaren standen die in den Statuten von 1523 erstmals erwähnten „commendistae“, die auch als „commissarii“ bzw. „altaristae“²⁸¹⁾ bezeichnet werden. In Gegensatz zu den Vikaren wurde diesen Priestern eine Altarpfründe und der Altardienst nur auf Zeit übertragen²⁸²⁾; zur Errichtung einer Kommende genügte schon die Zustimmung von Dechant und Kapitel²⁸³⁾. Als ihnen der Kanonikus von Alten²⁸⁴⁾ ein Kapital von 200 Gulden vermachte²⁸⁵⁾, vereinigten sie sich mit den beiden, zum Subdiakon bzw. Diakon geweihten Lektoren und dem Sakristan²⁸⁶⁾ zur „communitas commissariorum“ des Kreuzstiftes²⁸⁷⁾.

VII. Die Aufhebung des Kreuzstiftes

Infolge des Sonderfriedens zu Paris vom 23. Mai 1802 erlangte das Königreich Preußen als Entschädigung für seine im Reichsfrieden von Luneville 1801 an Frankreich abgetretenen linksrheinischen Gebiete u. a. auch das Bistum Hildesheim, das ohne Rücksicht auf Kaiser und Reich sofort in Besitz genommen werden durfte²⁸⁸⁾. Am 3. August 1802 zogen die Preußischen Truppen in Hildesheim ein²⁸⁹⁾, und als eine der ersten Maßnahmen der erfolgten Okkupation wurden die Kloster- und Stiftsarchive versiegelt²⁹⁰⁾. Noch vor dem Inkrafttreten des Reichsdeputationshauptschlusses am 25. Februar 1803, der de iure das Ende fast aller geistlichen Territorien des

Deutschen Römischen Reiches brachte, wurden fast alle Klöster des Fürstbistums Hildesheim aufgehoben²⁹¹⁾. Der durch Kabinettsordre des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. vom 19. Juni 1804²⁹²⁾ mit einem Gutachten bezüglich der Opportunität der Einziehung auch der Stifte beauftragte Staatsminister v. Angern befürwortete das Aussterbenlassen dieser Institutionen²⁹³⁾, schlug aber für das Kreuzstift eine Sonderregelung vor: damit der Bevölkerung der Stadt Hildesheim wenigstens eine der vor der Säkularisierung dort so zahlreich ansässigen geistlichen Korporationen erhalten bliebe, solle das Kollegiatstift Zum Hl. Kreuz weiter bestehen. Dann könnten die katholischen Honorationen des Bürgerstandes dort männliche Familienmitglieder, die durch irgendwelche körperlichen oder geistigen Mängel an der Ausübung eines selbständigen Berufes gehindert seien, durch eine Pfründe versorgen. Zudem würde die Einziehung aller geistlichen Vermögen das Wirtschaftsleben der Stadt auf das härteste treffen²⁹⁴⁾. Dem letzten Argument widersprach der König in der Kabinettsordre vom 4. Mai 1805 mit der Begründung, ein weit heilsameres Mittel, die ungünstige wirtschaftli-

275) So für das Domstift 1443 bestätigt: KIPP, S. 5 Anm. 2.

276) HOOGEWEG UB V, Nr. 674: 1356 betrug die Summe eine halbe Silbermark.

277) KIPP, S. 50.

278) Verlorene Urkunde, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift Nr. 665 (KIPP, S. 50).

279) Ebd., S. 49; vgl. auch FEINE (s. Anm. 10), S. 342.

280) S. Kap. II C.

281) Verlorene Urkunden, ehemals NHStA Hannover, Or. Kreuzstift 539, 651 (KIPP, S. 51).

282) Zur Entwicklung dieses Institutes vgl. FEINE (s. Anm. 17) S. 373–375.

283) NHStA Hannover, Hild. Br. 3, 8, Nr. 437.

284) Mag. Johannes von Alten (1439–1483?) war Senior des Kapitels: K. BAJORATH, Die Kanoniker der Stiftskirche zum Hl. Kreuz zu Hildesheim. 1970, S. 1 (= Hs. 332 der Db. Personenregister, Masch. schr. im NHStA Hannover).

285) NHStA Hannover, Manusc. F 24, S. 113 (KIPP, s. 51).

286) S. Kap. IV B 2.

287) KIPP, S. 51.

288) E. KONSCHAK, Die Klöster und Stifter des Bistums Hildesheim unter preußischer Herrschaft (1802–1806), Hildesheim 1919 (= Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. H. 48), S. 11. – Zur Säkularisierung vgl. auch BERTRAM, Bischöfe (s. Anm. 2), S. 258–265.

289) BERTRAM, Bistum III (s. Anm. 116), S. 201.

290) Dies war schon durch eine Instruktion vom 4. Juli 1803 angeordnet worden: KONSCHAK (s. Anm. 288), S. 20.

291) Siehe die einzelnen Klöster und Stifte bei KONSCHAK (s. Anm. 288), S. 28–98.

292) Abgedruckt bei H. GRANIER, Preußen und die Katholische Kirche von 1797–1807. Leipzig 1902 (= Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 76/77), S. 624.

293) Eine Aufhebung hätte keinen fiskalischen Vorteil gebracht, denn nach § 64 des Reichsdeputationshauptschlusses konnten die Stiftskanoniker auch weiter 9/10 ihrer bisherigen Einkünfte verlangen.

294) KONSCHAK (s. Anm. 288), S. 108.

Vorbemerkung zu dem folgenden Beitrag

von Jochen Zink

che Lage der Stadt Hildesheim wiederzubeleben, sei die Anlage nützlicher Fabriken und Manufakturen, zu der er mit Vergnügen die erforderliche Unterstützung geben werde²⁹⁵⁾.

Damit wurde auch das fast neunhundertjährige Kollegiatstift zum Hl. Kreuz in Hildesheim – wie die anderen Stifte – zum Aussterben bestimmt.

Zu der Auflösung des Kreuzstiftes kam es fünf Jahre später, als die Regierung des 1807 von Kaiser Napoléon für seinen Bruder Jérôme geschaffenen Königreiches Westfalen am 1. Dezember 1810 beschloß, alle noch bestehenden Klöster und Stifte aufzuheben, weil sie „unter den gegenwärtigen Zeitumständen für die bürgerliche Gesellschaft von keinem weiterem Nutzen seien“²⁹⁶⁾. Das Dekret vom 10. Dezember 1810 bedeutete dann auch das Ende des Kollegiatstiftes Zum Hl. Kreuz²⁹⁷⁾; am 12. Dezember leistete der Legat des Kreuzstiftes, zusammen mit den Gesandten der Kapitel von St. Mauritius, St. Andreas und St. Johannis, den Huldigungseid auf König Jérôme Napoléon²⁹⁸⁾.

295) S. GRANIER (s. Anm. 292), S. 827.

296) Das Aufhebungsdekret ist abgedruckt in: HILDESHEIMER ZEITUNG UND ANZEIGEN, 16. Dezember 1810.

297) BERTRAM, Bistum III (s. Anm. 116), S. 209. – KIPP, S. 116, nennt auf Grund des infolge der Kriegereignisse vernichteten, ehemals in der Pfarrei Zum Hl. Kreuz verwahrten „Liber defunctorum Ecclesie parochialis . . . ad S. Crucem“ als Aufhebungsdatum den 15. Dezember, doch ist dies der Aufhebungstag des Domstiftes: vgl. BERTRAM, Bischöfe (s. Anm. 2), S. 263.

298) Bistumsarchiv Hildesheim, Bev. C. Akten Nr. 88.

Die Heilig-Kreuz-Kirche in Hildesheim feiert im Jahre 1979 ihr 900-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlaß ist die vorliegende Arbeit entstanden, die ihr Zustandekommen nicht zuletzt der bereitwilligen Unterstützung zahlreicher Mitarbeiter in Bibliotheken, Archiven und Museen verdankt.

Der Verfasser fühlt sich allen, die ihm bei seinen Vorarbeiten zu dieser Untersuchung geholfen haben, aufrichtig zu Dank verpflichtet, insbesondere den Herren Dr. J. Asch, P. Bardehle, Dr. C. Gieschen und Dr. M. Hamann im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover und Pattensen, den Herren Dr. W. Brücker, R. Jürgens und K. Wilhelm von der Klosterkammer Hannover, den Herren J. Bühring, K. Lange und Dr. K. Maier vom Institut für Denkmalpflege im Landesverwaltungsamt Hannover, Herrn Dr. H. G. Gmelin, Landesmuseum Hannover, Herrn Dr. H. G. Borck, Herrn G. Götzen, Frau C. Janke und Frau C. Werr in der Stadtbücherei und im Stadtarchiv Hildesheim, Herrn K. Bajorath, Hildesheim, Herrn W. Machens, Frau M. Groß und Herrn J. Henz in der Hildesheimer Dombibliothek, Herrn Dr. W. Konrad im Hildesheimer Roemer-Museum, Schwester Alphonsa und Schwester Gertrudis vom Ursulinenkonvent bei der Kreuzkirche, Herrn W. Lorke vom Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim, Frau J. Brüdern vom Lehrstuhl für Kunstgeschichte der Technischen Universität Braunschweig, Herrn Dr. H.-J. Adamski, Diekholzen, Herrn J. Salzwedel, Goslar, und Herrn G. Neger, dem Diakon der Kreuzkirche. Seiner Exzellenz, dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Hildesheim ist für die Erlaubnis zu danken, daß die im Hildesheimer Bischofshaus befindlichen Bilder untersucht und fotografiert werden durften. Mit besonderem Dank sei auch der anregenden und immer guten Zusammenarbeit mit Herrn cand. phil. M. Brandt sowie der kritischen Durchsprache des Manuskripts mit Frau Dr. R. Kroos in München gedacht.

Für großzügige finanzielle Unterstützung ist der Verfasser der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Klosterkammer Hannover, dem Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim, der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz und dem Verein für Heimatkunde im Bistum Hildesheim zu aufrichtigem Dank verpflichtet.